



Bebauungsplan „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen-

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Inhalt

1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung	2
2. Verfahrensablauf	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	5
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
4.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	8
4.2. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB	11
4.3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18
4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	26
5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	53

1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrats der Stadt Kaarst soll das Schulgebäude der Städtischen Gesamtschule Kaarst-Büttgen am Standort an der Straße „Riskeskirchweg“ mit folgenden Maßgaben baulich umgesetzt werden:

- Herstellung eines zukunftsfähigen fünfzügigen Schulgebäudes
- Schaffung einer Verwaltung, die für eine sechszügige Gesamtschule ausgerichtet ist
- Neubau einer Dreifachsporthalle am Schulstandort
- Neubau einer Schulaula/-mensa mit Kapazitäten für 599 Besucher
- Einzuplanende Erweiterungsoption des Schulgebäudes für einen möglichen sechsten Zug (keine bauliche Umsetzung)

Mit der Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind insbesondere weitergehend folgende städtebauliche Planungsziele verbunden:

- Schaffung einer neuen Hauptanbindung von Norden über die Straße „L 154“ in Form eines leistungsfähigen Kreisverkehrsplatzes
- Umbau der Straße „Riskeskirchweg“ zur optimierten Erschließung des Schulstandorts im Einrichtungsverkehr ausgehend vom Kreuzungspunkt mit der Römerstraße/Olympiastraße
- Nutzung der Fläche des auf dem nördlich des Sportforums Kaarst-Büttgen (Radsporthalle) befindlichen vorhanden Regenrückhaltebecken als Fläche für Stellplätze für den Schulbetrieb und die sportliche Nutzung (bislang bereits als Bedarfsparkplätze für die sportlichen Einrichtungen genutzt)
- Errichtung eines Kleinspielfelds in der Nachbarschaft zur geplanten Gesamtschule am Übergang zum Landschaftsraum
- Schaffung von attraktiven Fuß- und Radweganbindungen für die Schüler der Gesamtschule und damit generelle Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes am nördlichen Ortsrand von Büttgen
- Schaffung einer hinreichenden Eingrünung zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum
- Entwicklung eines maximal dreigeschossigen Baukörpers für die Gesamtschule im Abgleich mit dem Volumen der benachbarten Radsporthalle

Derzeit wird der für die Gesamtschule vorgesehene Standort als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dies entspricht auch der derzeit rechtskräftigen verbindlichen Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 17 „Alte Heerstraße“ -Büttgen- aus dem Jahr 1970, der für den Bereich landwirtschaftliche Fläche festsetzt. Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst stellt den Bereich bereits teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf dar, im Übrigen handelt es sich um die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Zur Umsetzung der o. a. Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans. Diese erfolgt im Parallelverfahren.

Das geplante Schulgelände mit seinen projektierten Funktionen als Schulgebäude, Sporthalle, Schulhof und zugehörige landschaftliche Gestaltungselemente wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Damit lässt sich die max. sechszügige Gesamtschule laut städtebaulicher Planung realisieren. Zusätzlich wird festgesetzt, dass innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ eine außerschulische Nutzung zu sonstigen kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken ausnahmsweise zulässig ist. Dies erlaubt neben dem Schulbetrieb auch die Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen durch zivilgesellschaftliche Akteure im Stadtteil Kaarst-Büttgen in einem zwecks Wahrung des Gebietscharakters durch Unterordnung gegenüber der Hauptnutzung begrenzten Umfang. Ergänzend wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung zu sportlichen Zwecken nur innerhalb von Gebäuden zulässig ist. Damit wird den Bedürfnissen der Nachbarn nach Wohnruhe Rechnung getragen, indem

die Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, die bei sportlichen Veranstaltungen oftmals besonders hoch sind, durch die Beschränkung auf geschlossene Räume reduziert werden.

Der Standort des nordöstlich geplanten Kleinspielfelds wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Dadurch wird deutlich, dass es sich hierbei um eine allgemein zugängliche, von der Schule optisch und funktional getrennten, Sportfläche handeln soll. Dementsprechend lässt die Festsetzung hier die Errichtung einer Sportfläche für die informelle Freizeitnutzung durch Jugendliche im Norden des Stadtteils Kaarst-Büttgen zu.

Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche. Dabei werden entsprechende Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Zahl der Vollgeschosse, zur Höhe der baulichen Anlagen und zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung eines den Nutzungsansprüchen genügenden Gebäudes mit größtmöglicher Flexibilität und gewährleisten gleichzeitig eine Einfügung ins Ortsbild.

Die Straße „Riskeskirchweg“ und die Straße „L 154“ in ihrem geplanten Ausbauzustand werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Für die geplanten Stellplatzanlagen östlich und westlich der Straße „Riskeskirchweg“ erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“. Der geplante direkte Fuß- und Radweg südlich der westlichen Stellplatzanlage zwischen den Straßen „L 154“ und „Riskeskirchweg“ sowie der weitere zwischen der Straße „Riskeskirchweg“ und dem landwirtschaftlichen Weg „Am Riskeskirchweg“ vorgesehene Fuß- und Radweg werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Zusätzlich werden entlang der Straße „Riskeskirchweg“ Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Verkehrsflächen ermöglichen eine geordnete und sichere Abwicklung des Verkehrs in der Umgebung des geplanten Schulgeländes.

Entlang der nordöstlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zwischen der östlichen Stellplatzanlage und dem landwirtschaftlichen Weg „Am Riskeskirchweg“ eine 6,0 m breite Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Dies trägt dem Planungsziel der Schaffung einer hinreichenden Eingrünung zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum Rechnung.

Im Bebauungsplan werden als Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mehrere Festsetzungen getroffen. Diese umfassen Randeingrünungen im Norden, Osten und Süden, Anpflanzungen auf dem geplanten Schulgelände und am geplanten Kleinspielfeld sowie eine Stellplatz- und eine Dachbegrünung. Damit soll eine landschaftliche Einbindung erreicht und ein Beitrag zur Minderung der Beeinträchtigungen der Natur geleistet werden.

Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Festsetzungen zur erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume getroffen. Damit lassen sich Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen einerseits im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und andererseits für die umliegenden Wohnnutzungen vermeiden.

Im Bebauungsplan werden differenzierte Festsetzungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser getroffen. Damit wird den Anforderungen der Lage innerhalb der Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch Rechnung getragen.

Aufgrund der Lage am Ortsrand kommt der baulichen Gestaltung im Hinblick auf die Einbindung in den Landschaftsraum und das Ortsbild eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend wird eine Gestaltung mit geneigten Dächern von mind. 20° für den Hauptbaukörper der Schule festgesetzt.

Eine nachrichtliche Übernahme zur der ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch wird Bestandteil des Bebauungsplans. Dazu wird ausgeführt, dass die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 zu beachten sind.

Darüber hinaus wurden mehrere Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie betreffen die Themen Bodenschutz und Altlasten, Baugrund, Erdbeben, Grundwasser, externe ökologische Kompensation, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Luftverkehr und Einsehbarkeit von Vorschriften.

2. Verfahrensablauf

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst hat am 20.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- gefasst.

Am 20.06.2018 hat der Rat der Stadt Kaarst den Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 23.07.2018 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich bis zum 17.08.2018 zu äußern.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vorgezogenen Behördenbeteiligung wurde der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst mit den eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungstabelle bereits am 20.09.2018 informiert. Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt hat in der Sitzung am 20.09.2018 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beraten und ist den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle gefolgt.

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst beschloss am 13.02.2019 die Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans an den städtebaulichen Rahmenplan. Ebenfalls am 13.02.2019 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019. Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 01.03.2019 über die Offenlage informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2019 nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Über das Ergebnis der Offenlage und der zweiten Behördenbeteiligung wurden der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst sowie der Rat der Stadt Kaarst mit den eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungstabelle bereits am 08.05.2019 bzw. 09.05.2019 informiert. Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst hat in der Sitzung am 08.05.2019 das Ergebnis der Offenlage und der Behörden vorberaten. Der Rat der Stadt Kaarst hat in der Sitzung am 09.05.2019 das Ergebnis der Offenlage und der Behörden beraten und ist den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle gefolgt.

Durch Vorberatung im Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rats der Stadt Kaarst vom 08.05.2019 sowie Beschluss des Rats der Stadt Kaarst vom 09.05.2019

ist der Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- als Satzung beschlossen worden.

Mit Datum vom 13.08.2020 wurde im Namen eines angrenzenden Grundstückseigentümers ein Antrag auf Normenkontrollverfahren beim OVG Münster gestellt. Im Zuge dessen hat dieser Eigentümer mit Schreiben vom 25.09.2020 einen Fehler der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gerügt. Mit der Angabe, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, entstände zu Unrecht der Eindruck, Einwendungen könnten nicht auf anderem Wege, insbesondere per e-mail, erhoben werden. Da sich das OVG Münster in einer Entscheidung, die erst nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 105 -Büttgen- getroffen wurde, auf eben diesen Standpunkt gestellt hat und eine Entscheidung des BVerwG noch nicht vorliegt, soll vorsorglich das ergänzende Verfahren mit anschließender rückwirkender Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss des Rats der Stadt Kaarst beschloss am 10.02.2021 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021. Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 19.02.2019 über die Offenlage informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Durch Vorberatung im Bau- und Planungsausschuss des Rats der Stadt Kaarst vom 22.06.2021 sowie Beschluss des Rats der Stadt Kaarst vom 24.06.2021 ist der Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- als Satzung beschlossen worden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt und bewertet und wie folgt zusammengefasst:

Die Stadt Kaarst beabsichtigt, im Stadtteil Kaarst-Büttgen eine Gesamtschule zu errichten. Diese soll in der Form einer Ganztagschule eingerichtet werden. Als Standort ist ein derzeit landwirtschaftlich genutztes Gelände am nördlichen Siedlungsrand von Kaarst-Büttgen am Riskeskirchweg vorgesehen. Für dieses Vorhaben soll der Bebauungsplan Nr. 105 „Riskeskirchweg“ aufgestellt werden. Zur Realisierung ist auch eine umfassende Umgestaltung der Verkehrsführung notwendig. Dazu wird der Bereich westlich des Riskeskirchweg, nördlich der Radsporthalle bis zur L 154 einschließlich in den Vorhabenbereich einbezogen. Für dieses insgesamt etwa 3,3 ha große Gelände soll der Bebauungsplan aufgestellt werden. Um die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll im Parallelverfahren die 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kaarst durchgeführt werden. Damit sollen die bisherigen Darstellungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Radsportzentrum“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sport“ sowie in Flächen für den Verkehr“. Der Planbereich wird im Regionalplan bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Ziel dieser bauleitplanerischen Maßnahme ist es, für die seit dem Schuljahr 2013/2014 an der Hubertusstraße angesiedelte Gesamtschule das von der Bezirksregierung mit Genehmigungsverfügung vom 24.01.2013 zur Gründung einer Gesamtschule geforderte Raumkonzept inklusive der Aussagen über die Unterbringung der Oberstufe zu erfüllen. Nach eingehender Prüfung von 4 Varianten zur Erreichung dieses Ziels wurde die Variante eines Neubaus beschlossen, da nur sie ermöglicht, einen kompakten Baukörper mit höherer

Funktionalität und Nutzungsqualität für den Unterricht zur Verfügung zu stellen, der zudem einen langfristig wirtschaftlicheren Ressourcenverbrauch garantiert.

Das Schulgebäude soll zunächst fünfzünftig mit der planerischen Option einer Sechszügigkeit erbaut werden. Die Schule soll eine Schulaula/-mensa mit Kapazitäten für 599 Besucher sowie eine Dreifachsporthalle am Standort erhalten.

Als Maß für die Bebauung wird für die ca. 1,45 ha große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Die Gebäudehöhe mit drei Vollgeschossen wird etwa 16,00 m betragen. Haustechnische Anlagen dürfen um maximal 2,00 m darüber hinausragen. Neben der Schule, an der Mühlenstraße, ist ein allgemein zugängliches Kleinspielfeld geplant, das der informellen Freizeitnutzung durch Jugendliche des Stadtteils zur Verfügung stehen soll.

Zur verkehrlichen Erschließung und Regelung wurde eine Straßenplanung erarbeitet, die durch Anschluss des Riskeskirchweg an die L 154 die Hauptverkehrsströme von der südlich anschließenden Wohnbebauung fernhält und zudem genügend Raum für Fuß- und Radwege vorsieht sowie Parkplatzflächen mit einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen beinhaltet.

Die Erfassung, Interpretation und Bewertung der Grundlagen für den Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der aktuellen allgemeinen Gesetze zur Bauleitplanung, weiterer Fachgesetze zur Bearbeitung der einzelnen Fachthemen, Fachplanungen, wie der Regionalplanung, dem Landschaftsplan, dem LINFOS sowie weiterer zugänglicher Werke zur Raumplanung und Fachgutachten.

Der Regionalplan Düsseldorf weist den Bereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. Der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss zeigt für den innerhalb seines Geltungsbereichs befindlichen Teil des Plangebiets landwirtschaftliche Flächennutzung. Im Flächennutzungsplan werden für den östlichen Teil des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft und im westlichen Teil eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbindungen Rad-sportzentrum, Unfallrettungsstation und Feuerwehr dargestellt. Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 17 „Alte Heerstraße“ setzt die östlichen Teile als Flächen für die Landwirtschaft fest. Die westlich des Riskeskirchweg befindliche Fläche ist nicht eingeschlossen.

Die Böden des Plangebiets werden im Regionalplan als sehr und besonders schutzwürdig ausgewiesen. Transportfernleitungen (Strom, Gas) umlaufen das Plangebiet großräumig. „Windenergiebereiche“, „Windenergievorbehaltsbereiche“ oder weitere Zweckbindungen sind weder im Plangebiet noch in dessen weiterer Umgebung erkennbar.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer der dargestellten Flächen für den Biotopverbund bzw. im Kernbereich für die Entwicklung eines solchen, befindet sich aber im südlichen Drittel des Wasserschutzgebietes Büttgen-Driesch mit den Wasserschutzzonen I–IIIA.

Es liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark oder Biosphärenreservat, Natura 2000- oder Vogelschutzgebiet. Im Plangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB), Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG /§ 42 LNatSchG NRW oder geschützten Alleen nach § 41 LNatSchG NRW vorhanden. Auch Schutzwürdige Biotope sind nicht enthalten.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ergab keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Klima, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Landschaft, die nach eventuell durchzuführenden Maßnahmen noch verbleiben.

Für Boden und Fläche bedeutet die Realisierung des Vorhabens jedoch, dass sie mit dem Verbrauch von landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden ist. Der westliche Teil des Plangebiets enthält allerdings bereits einen größeren Anteil an Verkehrsflächen, so dass hier nur ein geringfügiger weiterer Bedarf entsteht. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird sich insgesamt erhöhen. Der Flächenverbrauch und der zunehmende Versiegelungsgrad sind daher als erhebliche, allerdings unvermeidliche Auswirkung einzustufen.

Im westlichen Teil des Plangebietes sind zwei Altablagerungen in Form wallartiger Aufschüttungen vorhanden, die allerdings keine die menschliche Gesundheit gefährdenden

Bestandteile enthalten. Die Böden der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls unbelastet. Somit ist für die zukünftigen Schüler und Lehrer keine Gefährdung durch einen möglichen Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen aus dem Boden zu befürchten.

Für die weiteren Schutzgüter sind zwar keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, jedoch sind einige Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, um dies zu erreichen. Aus diesem Grunde wird hier etwas ausführlicher darauf eingegangen.

Durch die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A ist besonders darauf zu achten, dass keine schädlichen Stoffe in das Grundwasser gelangen. Zur Schonung und Erhaltung des Grundwasserkörpers ist es notwendig, einen größtmöglichen Anteil des anfallenden und aufgefangenen Niederschlagswassers auf der Fläche selbst zu versickern. Hierfür wird gemäß einem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzept alles gering belastete oder unbelastete Wasser in Mulden oder Rigolen geleitet und dort versickert. Lediglich die Abwässer und stark belasteten Wässer der Verkehrsflächen werden über das Kanalnetz entsorgt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser treten daher nur mit mittlerer Erheblichkeit ein.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist zunächst festzustellen, dass die Biotopvielfalt des Plangebietes recht gering ist, da überwiegend Intensivacker vorliegt. Dennoch wird ein Eingriffs-Defizit errechnet, das auf der Fläche selbst nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich wird daher auf einer nahegelegenen Fläche über das Ökokonto der Stadt Kaarst geleistet.

Auch die Fauna des Plangebiets ist nicht durch besonders große Artenvielfalt gekennzeichnet. Die Kartierung der Fledermäuse erbrachte lediglich 2 sichere und 3 mögliche Art-Nachweise. Von diesen 5 Arten konnte für keine eine Quartiernutzung im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesen werden, sodass davon ausgegangen werden muss, dass das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat bzw. zum Durchzug genutzt wird. Da Fledermäuse jedoch regelmäßig ihre Quartiere wechseln, ist nicht völlig auszuschließen, dass sie zukünftig geeignete Strukturen wie etwa Höhlenbäume auch gelegentlich als Quartiere nutzen. Bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Fledermäuse allerdings als sehr gering zu bewerten.

Die Kartierung der Avifauna konnte in einem erweiterten Untersuchungsraum 31 Vogelarten nachweisen, von denen 21 Arten als Brutvogel festgestellt wurden. Hierunter befinden sich nur 5 planungsrelevanten Arten, von denen keine im Plangebiet selbst als Brutvogel auftritt. Nur für 2 Arten konnten Reviernachweise im unmittelbaren relevanten Umfeld geführt werden. Der Mäusebussard brütet etwa 200 m nördlich und die Feldlerche besitzt 3 Brutreviere im Umfeld des Plangebiets. Beide konnten aber im Plangebiet nur äußerst selten beobachtet werden, so dass davon auszugehen ist, dass selbiges keinen essentiellen Bestandteil ihrer Nahrungshabitate darstellt. Eine Beeinträchtigung dieser planungsrelevanten Vogelarten ist daher auszuschließen.

Auch für die nicht planungsrelevanten nur national besonders geschützten Arten wird durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Eine Beeinträchtigung der Fauna des Plangebietes aus artenschutzrechtlicher Sicht ist also nicht anzunehmen.

Für das Schutzgut Mensch könnten Beeinträchtigungen auftreten, die aus Schallimmissionen des zukünftigen Schulbetriebs und des daraus folgenden Verkehrsaufkommens resultieren. Nach den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens kann die Lärmbelastung des Straßenverkehrs zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte um maximal 5 dB(A) an einigen Gebäudeteilen der Schule führen. Dies erfordert Maßnahmen des baulichen Schallschutzes für den Lärmpegelbereich II. Da die Überschreitungen allerdings relativ gering ausfallen, werden diese Anforderungen bereits im Rahmen des ohnehin erforderlichen Wärmeschutznachweises erbracht und somit erfüllt.

Durch die Nutzung Mensa auch für abendliche außerschulische Veranstaltungen kann es im Beurteilungszeitraum nachts (22:00–06:00 Uhr) zu Überschreitungen der Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) an einigen Immissionspunkten der südlich gelegenen Wohnbebauung kommen. Dies würde eine Genehmigung zur nächtlichen Nutzung der

Mensa für Veranstaltungszwecke verhindern. Im schalltechnischen Gutachten werden jedoch planerische und bautechnische Möglichkeiten aufgezeigt, um den Geräuschpegel soweit abzusenken, dass auch eine nächtliche Nutzung der Mensa für Veranstaltungszwecke möglich ist.

Alle weiteren untersuchten, in Zusammenhang mit der Schule stehenden Lärmquellen führen nicht zu Überschreitungen der anzulegenden Richtwerte. Durch Beachtung der im Schallgutachten formulierten und in den Bebauungsplan übernommenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Schallimmissionen von maximal mittlerer Erheblichkeit. Eine gesundheitsgefährdende Geräuscheinwirkung ist nicht zu befürchten.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, etwa durch Unfälle, Katastrophen oder sonstige Einwirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen mit anderen Plänen oder Vorhaben treten nicht auf, da keine aktuellen Vorhaben oder Pläne für das Plangebiet oder sein relevantes Umfeld recherchiert werden konnten.

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich bei Nichtdurchführung des Vorhabens gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern. Die bestehenden Nutzungen werden voraussichtlich unverändert fortgeführt. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfte somit keine Veränderung der ökologischen Wertigkeiten eintreten. Da auch im sonstigen Teil des Plangebietes die derzeitigen Strukturen voraussichtlich unverändert erhalten bleiben, ist hier, etwa für die straßenbegleitenden Gehölze, nur mit einer geringen Steigerung der ökologischen Wertigkeiten zu rechnen. Dies auch nur insoweit, wie es das Erfordernis zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zulässt. Ein Vorteil ist allerdings, dass die gesamte Reihe der Linden entlang des Riskeskirchweg erhalten bleiben kann.

Inwieweit die Möglichkeit zur Verwirklichung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan innerhalb des Plangebietes dargestellten Gebäude der Feuerwehr und der Unfallretterstation bestehen, ist nicht realistisch zu beurteilen. Auch die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plan Nr. 96 „Bolzplatz Riskes Kirchweg“, der ebenfalls vollständig innerhalb des Plangebietes liegt, kann nicht ausgeschlossen werden. In beiden Fällen würden die Fläche dann wohl zu einem hohen Anteil versiegelt werden.

Als Standortalternative für den Schulneubau stand lediglich der gegenwärtige Standort an der Hubertusstraße zur Verfügung. Hier wäre aber nur ein Komplett-, oder Teilabriss sowie die Komplettsanierung des Gebäudebestands möglich. Die Errichtung eines modernen kompakten Baukörpers mit höherer Funktionalität und Nutzungsqualität für den Unterricht ist nur durch einen Neubau in relativer Nähe des derzeitigen Standortes zu ermöglichen, der zudem einen langfristig wirtschaftlicheren Ressourcenverbrauch garantiert.

Bei der Datenbeschaffung und Bewertung der Fakten sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Die Vorgaben zum Monitoring beinhalten Maßnahmen, die zur Überwachung und frühzeitigen Erkennung außergewöhnlicher Vorgänge und Ereignisse mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen geeignet sind. Es handelt sich dabei um Kontrollen vor Ort und die regelmäßige Auswertung der Ergebnisse anderer umweltrelevanter Programme, die ohnehin vorliegen oder bei den zuständigen Fachbehörden anzufordern sind.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wurden nachstehend aufgeführte Stellungnahmen von privater Seite abgegeben:

1. Stellungnahme v. 17.07.2018
2. Stellungnahme v. 01.08.2018
3. Stellungnahme v. 16.08.2018

Die Abwägung zu den jeweiligen Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 1. Zum geplanten Standort der Gesamtschule am Riskes Kirchweg wird angemerkt, dass diese kompakten Gebäude weder städtebaulich, noch landschaftsgestalterisch in diese Ortsrandlage gehörten.

Da weder zur Infrastruktur, noch zur Verkehrssituation, noch zum Lärmschutz schlüssige Konzepte vorlägen, sind Nutzungskonflikte durch die Schule mit den jahrzehntelang hier lebenden Anwohnern vorprogrammiert. Dies wolle man nicht hinnehmen.

Zur Nutzung und planerischen Ausgestaltung des Grundstückes des Einwenders Gemarkung Büttgen, südlich der geplanten Gesamtschule, möchte man folgendes anmerken:

Man sei nicht damit einverstanden, dass deren Grundstück als eine Gemeindebedarfsfläche (öffentliche Grünfläche) ausgewiesen wird. Andere angrenzende Flächen würden als Potentialflächen dargestellt.

Man sei der Auffassung, dass deren Grundstück als sinnvolle städtebauliche Arrondierung, sowie auch als bauliche Abrundung des Ortsrandes in Verbindung mit dem Schulbau, als reines Wohngebiet ausgewiesen werden sollte.

In den Sitzungsunterlagen des PVA vom 25.04.2018 sei zu lesen: „Der Bereich zwischen L 154 und K 37 ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, das heißt es handelt sich um eine sogenannte Potentialfläche, die grundsätzlich für bauliche Zwecke vorgesehen ist. ...“

Man bittet dies zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken der Einwender werden aber nicht geteilt. Eine Sondernutzung wie die Gesamtschule ist nicht grundsätzlich auf den Innenbereich der Siedlungslagen zu verweisen. Gerade auf der hier am Ortsrand liegende Fläche kann ein optimale ruhige Lernumgebung für Schüler ermöglicht werden. Darüber hinaus verweisen die Einwender selbst darauf, dass der Regionalplan die Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich ausweist, der grundsätzlich für bauliche Zwecke vorgesehen ist. Ebenso ist eine landschaftsgestalterische Einbindung des Baukörpers am Ortsrand möglich. Dies ist in dem Rahmenplan entsprechend vorgesehen.

Weiterhin ist nicht erkennbar, warum Nutzungskonflikte durch die Schule mit den dort lebenden Anwohnern vorprogrammiert seien. Auf der Ebene der Rahmenplanung wurde eine schlüssige verkehrliche Konzeption vorgestellt, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter im Zuge der Erschließungsplanung konkretisiert wird. Hinsichtlich einer möglichen Lärmproblematik sei darauf hingewiesen, dass die Lage der Schule so konzipiert ist, dass sich keine direkten Nachbarschaften zu Wohngrundstücken ergeben. Der berücksichtigte Abstand bietet hinreichend Gestaltungsmöglichkeiten für Geländemodellierungen, so dass potentiellen Beeinträchtigungen, sofern sie denn gutachterlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzustellen wären, sachgerecht begegnet werden kann.

Insofern bleibt auch im Unklaren, warum sich die Einwender gegen eine Gestaltung als Grünfläche und für eine bauliche Entwicklung zum Zwecke des Wohnungsbaus aussprechen.

Zu 2. Als Anwohner der Mühlenstraße in Büttgen verfolge man die Pläne zum Neubau der Gesamtschule Kaarst Büttgen mit besonderem Interesse und wisse auch aus dem eigenen persönlichen Umfeld um die besondere Herausforderung, einen geeigneten Standort für ein solches Projekt zu finden und zu erschließen.

Folgende Gedanken bzw. Sorge im Zusammenhang mit den Schülerverkehr werden vortragen mit der Bitte, diese im weiteren detaillierten Planungsprozess zu berücksichtigen:

Wie aus den Plänen ersichtlich werde das Gelände der neuen Gesamtschule sinnvollerweise für Schüler, die mit dem Fahrrad kommen, mit einem Zugang auch an den Feldweg zwischen Holzbüttgen und Büttgen angeschlossen. Der Feldweg münde auf Büttgener Seite in die Mühlenstraße. Bei allem Vertrauen in eine funktionierende Verkehrsplanung mit einem

Kreisverkehr an der L154/Riskeskirchweg sei es nicht abwegig anzunehmen, dass die sogenannten „Eltern-Taxis“ den Hintereingang am Feldweg bevorzugen und ihre Kinder auf der Mühlenstraße herauslassen. Zwei oder drei Autos gleichzeitig würden hier schon zu einem Chaos beim Wendemanöver führen, und wartende Eltern am Nachmittag sogar zu einem noch größeren Aufkommen sorgen.

Man rechne mit einer solchen Situation nicht nur dann, wenn die geplante Verkehrsanbindung mit Kreisverkehr nicht „funktioniere“, sondern durchaus generell, da für einige Eltern der Schulweg sowieso über die Römerstraße führen werde. Eine Anfahrt des Hintereingangs der Gesamtschule über die Mühlenstraße wäre somit eine zeitsparende und bequeme Alternative für die Eltern.

Damit sich eine solche Alternative gar nicht erst mit Aufnahme des Schulbetriebs beginnen zu etablieren, möchte der Einwender herzlichst bitten, diese von ihm skizzierte Situation in den weiteren Planungsschritten rund um den Neubau der Gesamtschule mit zu bedenken.

Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Überlegungen der verkehrlichen Erschließung berücksichtigt. Allerdings ist aus Sicht der Verwaltung eine solche Denkweise bzgl. der Haltegewohnheiten der „Eltern-Taxis“ eben doch abwegig. Zum einen ist zu erwarten, dass Eltern, wenn doch schon mit dem Auto chauffiert wird, wohl die Haltebucht an der Schule bevorzugen würden. Zum anderen gäbe es auch keinen Grund den schmalen Stich der Mühlenstraßen befahren zu wollen, da dort – wie der Einwender richtig feststellt, ein Rangieren gar nicht möglich wäre. Von einer zeitsparenden und bequemen Alternative für die Eltern kann also keine Rede sein.

Zu 3. Der Einwender führt auf dem Höckelshof in Büttgen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Schweinemast und Sauenhaltung. Die Betriebsfläche beträgt heute noch rund 44 ha. Infolge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- wird er kurzfristig einen Hektar Pachtland verlieren, welches ihm bereits für das nächste Jahr gekündigt wurde. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Teilfläche aus einem Grundstück, welches sein ursprünglicher Verpächter, eine Erbengemeinschaft, vor kurzem an die Stadt Kaarst verkauft hat. Unser Mitglied liegt mit einer Eigentumsfläche von 0,75 ha unmittelbar neben dieser Fläche. Die Eigentumsfläche liegt ebenfalls im Bereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 105 -Büttgen-, Sollte er sich zu einem Verkauf dieser Fläche an die Stadt entschließen, ginge auch diese dem landwirtschaftlichen Betrieb verloren.

Im Zuge weiterer Planungen der Stadt ist ihm bereits jetzt für das Jahr 2020 die Kündigung der von der Stadt gepachteten Fläche Gemarkung Büttgen, groß 2,0980 ha, angekündigt worden.

Schon allein der Verlust der vorerwähnten rund 3,1 ha Pachtland in den nächsten beiden Jahren trifft den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds hart. Hinzu kommt, dass dem Betrieb bereits im Jahre 2012 eine Pachtfläche von 2 ha Größe von der Stadt gekündigt wurde, welche sich ebenfalls zuvor im Eigentum einer Erbengemeinschaft befunden hatte und von dieser an die Stadt Kaarst veräußert wurde. Besonders ärgerlich an diesem Verlust war, dass diese angeblich kurzfristig für städtische Planungen benötigte Fläche unmittelbar an die Beendigung des mit dem Einwender bestehenden Pachtverhältnisses an einen anderen Kaarster Landwirt verpachtet wurde, von welchem diese noch heute bewirtschaftet wird.

Allein der Verlust der vorstehend aufgeführten Pachtflächen summiert sich auf mehr als 5 ha und umfasst damit mehr als 10 Prozent der Fläche, die vom Betrieb des Einwenders im Jahre 2012 noch bewirtschaftet wurde. Sollte sich unser Mitglied noch zum Verkauf der im Bereich des Bebauungsplans 105 -Büttgen- und der 73. Änderung des FNP gelegenen 0,75 ha großen Eigentumsfläche gezwungen sehen, vergrößerte sich die betriebliche Betroffenheit noch einmal. Die Veräußerung dieser Fläche an die Stadt wäre zudem insofern wirtschaftlich unattraktiv, als es sich hierbei um Betriebsvermögen handelt und daher ein Großteil des Veräußerungserlöses der Einkommensbesteuerung unterläge, wenn es dem Einwender nicht gelingen sollte, innerhalb von vier Jahren ab Verkauf des Grundstücks eine Ersatzinvestition in landwirtschaftliche Nutzfläche zu tätigen. Eine Veräußerung dieses Grundstücks im Tausch gegen gleichwertige landwirtschaftliche Nutzflächen und damit eine

vollständige Reinvestition des Veräußerungserlöses in Betriebsvermögen wäre demgegenüber für unser Mitglied deutlich attraktiver. Sollte die Stadt nicht selbst über geeignetes Ersatzland verfügen, welches sie dem Einwender zum Tausch anbieten könnte, bitten wir Sie hiermit, sich nach Kräften um die Beschaffung von Ersatzland, welches durchaus auch in Nachbargemeinden der Stadt Kaarst liegen könnte, zu bemühen.

Ferner bitten wir Sie mit einigem Nachdruck, soweit irgend möglich dem Einwender den Verlust der ehemals von Privatleuten, teilweise dann mittlerweile von der Stadt gepachteten Pachtflächen, den er seit 2012 erlitten hat und bis 2020 noch erleiden wird, zumindest teilweise zu kompensieren. Wir denken hier insbesondere an die Kündigung der 2 ha Pachtland im Jahre 2012, die sich aus unserer Sicht als nicht zwingend notwendig erwiesen haben, da, wie vorstehend ausgeführt, sich dieses Grundstück bis heute in landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Warum dem Einwender diese Fläche seinerzeit gekündigt wurde, obwohl die Stadt hier kurz- bis mittelfristig offensichtlich gar keine andere, landwirtschaftsfremde Verwendung dieses Grundstücks anstrebte, ist nicht nachvollziehbar.

Es wird um wohlwollende Prüfung und Beachtung der vorstehend dargestellten Aspekte gebeten und gehofft, dass Die Stadt Kaarst das in Ihrer Macht Stehende tun wird, die durch die ständigen Flächenverluste drohende Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders zu vermeiden.

Der Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ -Büttgen- und die im Parallelverfahren durchzuführende 73. Änderung des FNP haben das Ziel, den Grundsatzbeschluss des Stadtrates, die Gesamtschule an einem neuen Standort zu realisieren, stadtplanerisch umzusetzen.

Daraus resultiert zwangsläufig, dass die dafür benötigten Grundstücksflächen, die alle im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Regionalplanes liegen, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Durch die Darstellung ASB, die seit dem Gebietsentwicklungsplan 1998 besteht, musste die Landwirtschaft damit rechnen, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die Grundstücksflächen baulich genutzt werden.

Dennoch wird sich die Stadt Kaarst bemühen, dem Landwirt des Höckelshofes möglichst viele Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, sodass die Existenz des Hofes nicht gefährdet ist. Hierzu werden die Liegenschaften der Stadtverwaltung unter Hinzuziehung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. / Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. sehr kurzfristig Gespräche mit dem Landwirt führen.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen eingegangen:

1. Stadt Kaarst, Bereich 32, v. 09.07.2018
2. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65, Bergbau und Energie v. 18.07.2018
3. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb v. 11.07.2018
4. Kreiswerke Grevenbroich v. 19.07.2018/15.08.2018
5. Stadtwerke Kaarst v. 06.08.2018
6. Amprion v. 04.07.2018
7. Bezirksregierung Düsseldorf v. 14.08.2018
8. Rhein-Kreis Neuss v. 16.08.2018
9. Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 16.08.2018
10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 14.08.2018
11. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege v. 27.08.2018

Die Abwägung zu den jeweiligen Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 1. Die L154 ist im Straßenvorhaltenetz der Feuerwehr Kaarst enthalten. Es ist zu prüfen, inwieweit ein Kreisverkehr Auswirkungen auf die anrückenden Feuerwehrkräfte und damit auf die Hilfsfristen hat.

Den aus der Presse zu entnehmenden mittleren Wartezeiten kann aus Sicht der Feuerwehr nicht zugestimmt werden, da die Einsatzkräfte aus Holzbüttgen das Fahrzeug der ersten Hilfsfrist mit besetzen.

Der Kreisverkehr weist unter den Prognoseverkehrsmengen eine sehr gute Verkehrsqualität auf. In der morgendlichen Spitzenstunde beträgt die größte mögliche mittlere Wartezeit 8 Sekunden im südlichen Arm der L 154. Lediglich auf der Straße Riskeskirchweg (ausfahrend auf die L 154) ist eine mittlere Wartezeit in der morgendlichen Spitzenviertelstunde vor Schulbeginn von 55 Sekunden zu erwarten. Die Beeinträchtigung der anrückenden Feuerwehrkräfte ist bei einer Qualitätsstufe A vernachlässigbar gering.

Zu 2. Zu den bergbaulichen Verhältnissen werden folgende Hinweise gegeben:

Das o. a. Plangebiet liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Allerdings ist der Planungsbereich nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Aussagen zu den Grundwasserabsenkungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 3. Für den Planbereich liegen folgende Informationen aus geowissenschaftlicher Sicht vor:

1 Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Gemarkung Büttgen der Stadt Kaarst ist der Erdbebenzone 1 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin bauaufsichtlich geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

2 Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchung

Den Baugrund bilden Böden aus Lösslehm über Terrassenablagerungen. Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

3 Schutzgut Boden

Für die Planfläche liegt eine Bodenkartierung im Maßstab 1:5.000, einschließlich der Darstellung von Schutzwürdigkeitsstufen der Böden, vor. Die Kartierungen im Maßstab 1 : 5.000 sind dem Maßstab 1:50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Es wird empfohlen, o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie für die Suche nach Ausgleichsflächen.

Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000: Es ist eine sehr schutzwürdige Parabraunerde betroffen, die sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion sowie 1 / 2 Bodenfruchtbarkeit auszeichnet.

4 Kompensation

Ein Ausgleich für den Verlust der hier betroffenen sehr schutzwürdigen Bodenfunktionen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion) wird dringend empfohlen (boden- und flächenbezogene Kompensation). Dafür eignet sich z.B. das Festsetzen einer entsprechenden MSPE Fläche (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB / FNP) an anderer Stelle, oder ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB

Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone 1 aufgenommen.

Die Hinweise zu den Baugrundeigenschaften und zur Baugrunduntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Die Bodenkarten werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts ausgewertet.

In der Abwägung zur Kompensation wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte des Bodenschutzes und des Ausgleichs im Umweltbericht behandelt werden. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Kreis-Neuss abgestimmt.

Zu 4. 19.07.2018: Keine Bedenken, im Bereich der Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlussleitungen vorhanden, zu denen Mindestabstände einzuhalten sind.

15.08.2018: Versehenlich wurde die Beteiligung öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs.1 BauGB als Leitungsanfrage bei den Kreiswerken bearbeitet.

Die Techn. Beigeordnete, Frau Sigrid Burkhart, hatte am 17.05.18 zum runden Tisch mit allen Versorgungsträgern zur Abstimmung der geplanten Baumaßnahmen eingeladen. Dort wurde erstmalig der Bebauungsplan Nr. 105 -Büttgen- von Frau Burkhart vorgestellt. Die Kreiswerke Grevenbroich zeigten sofort an, dass in dem überplanten Bereich mehrere großdimensionierte Trinkwassertransportleitungen betrieben werden. Insbesondere im Bereich des geplanten Kreisverkehrs in der L 154 liegen Leitungen in den Größen DN 400, 300 und 200.

Die Sicherung bzw. die Umlegung der Leitungen im Kreisverkehr (L 154) wird über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Straßen NRW und der Stadt Kaarst geregelt. Sobald diese Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern abgeschlossen ist, und die Art und Weise der Sicherung bzw. Umlegung der Leitung festgeschrieben wurde, müssen die Kreiswerke eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung erhalten.

Wenn die Auflagen von Straßen NRW vorliegen, bitten wir um frühzeitige Beteiligung an der Planung des Kreisverkehrs, damit evtl. von Straßen NRW geforderte Sicherungs- bzw. Verlegearbeiten der großdimensionierten Transportleitungen im Kreisverkehr geplant werden können.

Die Kreiswerke betreiben in den Flurstücken 202 und 198 eine Transportleitung ON 400. Zum Zwecke des Betriebs und der Unterhaltung der Anlage, muss diese Leitung in einem Schutzstreifen von 8 Metern gesichert werden. Der Grundstücksstreifen, wird bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen, der in Anspruch genommen wird, dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage, keine Baulichkeiten errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Hierzu gehört auch das Bepflanzen mit Bäumen von einem Abstand von weniger als 2,50 m beiderseits der Ausübungsstelle.

Parallel zum jetzigen Radweg verlaufen zwei großdimensionierte Leitungen, auch hier muss geprüft werden, in wie weit diese Leitungen in den vorhandenen Trassen weiterhin betrieben werden können oder eine Neuverlegung in einer anderen Trasse erforderlich wird.

Die Hinweise in der Stellungnahme vom 19.07.2018 werden zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme vom 15.08.2018 wird ausgeführt, dass nach den Planunterlagen der Kreiswerke das Plangebiet von einer in Betrieb befindlichen Hauptwasserleitung tangiert wird. Inwiefern eine Verlegung erforderlich wird, ist im Rahmen der Straßenbauplanung zu klären. Übrige Leitungen der Kreiswerke liegen in der Trasse des Riskeskirchweges und sind bei der Umgestaltung des Straßenraums zu berücksichtigen.

Alle Planungen erfolgen in enger Abstimmung mit den Kreiswerken.

Zu 5. In dem Planbereich befinden sich Gasleitungen der Stadtwerke.

Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Gasleitungen gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.

Es wird um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" gebeten. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit den Stadtwerken abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gasleitungen liegen ausschließlich innerhalb der Trasse des Riskeskirchweges. Sie sind hier bei der Umgestaltung des Straßenraums zu berücksichtigen.

Zu 6. Im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens.

Wie der Stadt Kaarst bekannt sei, plant Amprion eine Höchstspannungs Gleichstromverbindung zwischen Emden Ost und Osterath (Bundesbedarfsplangesetz- Vorhaben 1), auch A-Nord genannt.

Die Unterlagen zur Festlegung des Trassenkorridors für das Projekt wurden inzwischen bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 105 liegen innerhalb eines Planungskorridors nördlich von Büttgen. Grundsätzlich stellt das Bebauungsplangebiet mit seinen Festsetzungen, insbesondere die Flächen mit baulichen Anlagen, ein sehr hohes Restriktionsniveau dar. Hierdurch wird der Freiraum, den Amprion für die Planung zur Verfügung haben, verkleinert. Indessen erscheint der verbleibende Raum für eine Passage noch ausreichend.

In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass gemäß des wirksamen Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) der Geltungsbereich der 73. Änderung des FNP und des Bebauungsplans Nr. 105, seit 1998, im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegt.

Zu 7. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf, Anflugsektor der Landebahnen 05 Links/Rechts. Am Standort ist der Bauschutzbereich ab einer Höhe 136 m über NN betroffen. Da davon ausgegangen wird, dass diese Höhe nicht erreicht wird, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der Entfernung zu den Anfluggrundlinien (minimal 650m) ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Der für den Verkehrsflughafen Düsseldorf festgesetzte Lärmschutzbereich ist jedoch nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Soweit aus dem Rahmenplan ersichtlich, verbleibt durch den Knick im östlichen Bereich eine landwirtschaftliche Restfläche. Da nicht sicher sei, ob diese noch wirtschaftlich nutzbar bleibt, rege ich an zu prüfen, ob es planerisch möglich ist, die Abgrenzung so anzupassen, dass die nördliche Grenze gerade verläuft. Siehe hierzu beigefügte Skizze. Bestehende Eigentumsverhältnisse sollten kein Hindernis darstellen, da diese neu geordnet werden können, auf Antrag auch im Rahmen eines freiwilligen Landtausches.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o. g. Planung der Stadt Kaarst bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Kenntnis der Bezirksregierung keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Rhein-Kreis-Neuss als uNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Die Hinweise zum Luftverkehr werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.

Die Hinweise zu den Denkmalanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung der Fachbehörde (LVR) ist erfolgt.

In der Abwägung wird zum Landschafts- und Naturschutz darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des Rhein-Kreis-Neuss erfolgt ist.

Zu 8.

Wasserwirtschaft

Die Prüfung und Entscheidung über die geplante Form der Niederschlagswasserbeseitigung hat bereits im Bauleitplanverfahren zu erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang ange-regt, zu prüfen, wie die Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Regelung des § 44 Abs. 1 LWG erfolgen kann. Hiernach ist das Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen, d. h. es „soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden...“. Dabei sind insbesondere auch die Bodenverhältnisse und der Platzbedarf zu berücksichtigen, ggf. sind die Voraussetzungen durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Im Plangebiet ist zu gewährleisten, dass ausreichende Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung zur Verfügung stehen. Nach Vorlage eines entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes kann eine abschließende fachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Bodenschutz und Altlasten

Es wird darum gebeten, die im Schreiben formulierten Hinweise zu vorhandenen Altablagerungen, schutzwürdigen Böden, Mutterboden sowie Mitteilungspflichten in die Textlichen Festsetzungen des Planes aufzunehmen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 die folgende Anregung zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 105, Gesamtschule Riskeskirchweg, Stadt Kaarst, gegeben:

Im Wesentlichen bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Falls in dem Schulgebäude neben der Nutzung als Schule zweckfremde Freizeitveranstaltungen stattfinden sollen (Konzerte, Comedian o. ä.), ist für diese Nutzungsart eine schalltechnische Untersuchung durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Diese hat auf der Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie zu erfolgen. Es wird in diesem Fall eine frühzeitige Abstimmung der Rahmenbedingungen zwischen dem beauftragten Gutachter und der Behörde empfohlen

Naturschutz und Landschaftspflege

Keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der Ausgleichsplanung. Es wird ein möglichst weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes entlang der vorhandenen Straßen angeregt (Orts- und Landschaftsbild, Vermeidung von Eingriffen gem. §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG).

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Tiere“ im Umweltbericht sind alle Tierarten zu betrachten, nicht lediglich die in der Artenschutzprüfung zu untersuchenden.

Artenschutz

Im Plangebiet und dessen Umgebung ist insbesondere mit dem Vorkommen von Arten der Feldflur zu rechnen. Es wird ein Untersuchungsgebiet angeregt, das das Plangebiet zuzüglich eines Radius von 300 m umfasst; im bestehenden Siedlungsbereich südlich des Plangebietes kann der Radius auf 100 m reduziert werden. Diese Abweichung von den Vorgaben des per Erlass eingeführten Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“, die in Tabelle 1 auf Seite 6 einen Radius von 500 m vorgeben, kann nach hiesiger Auffassung wie folgt begründet werden:

- Das Projekt erweitert den bestehenden Siedlungsrand lediglich um etwa 175 m,
- es wird kein Vorhaben ermöglicht, das erhebliche Immissionen in der Umgebung bewirkt,
- die Wirkfaktoren des Projektes unterscheiden sich von denjenigen der Bestandsnutzungen nicht so deutlich, dass sie erheblich andere, neue Wirkungen auf die Umgebung haben.

Es wird angeregt, die aufgrund der Eingriffsregelung notwendigen Ausgleichsmaßnahmen als Vögeln der Feldflur dienende Maßnahmen zu konzipieren, sofern nicht ohnehin CEF-Maßnahmen erforderlich sein sollten.

Die Hinweise zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgen entsprechende Bodenuntersuchungen und die Erarbeitung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes.

Die Darlegung zum Bodenschutz und Altlasten werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Immissionsschutz wird ausgeführt, dass es von Seiten der Stadt Kaarst beabsichtigt ist, die Aula/ Mensa multifunktional zu nutzen. Die sich daraus ergebenden Immissionen werden in dem zu erstellenden Immissionsschutzgutachten berücksichtigt.

Die Hinweise zum Naturschutz und zur Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die Anforderungen der Fachbehörde berücksichtigt.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Artenschutzgutachten erstellt. Darin werden die Anforderungen des Fachamtes berücksichtigt.

Zu 9. Der oben genannte Bebauungsplan befindet sich im direkten Umfeld zur Landesstraße Nr. 154 im Abschnitt 10.

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.

Über die Erschließung an die L154 mittels eines Kreisverkehrsplatzes, ist im weiteren Verfahren eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landesbetrieb abzuschließen. Die Mehrflächen, welche später in die Unterhaltung des Landesbetriebes übergehen, sind von der Stadt mittels Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.

Die Ausführungsplanung wird dem Landesbetrieb zwecks Freigabe durch den Sichtvermerk rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung vorgelegt.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

Zu 10. Die o.g. Planungen der Stadt Kaarst kann die Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht abschließend beurteilen, da die Betroffenheit der Landwirtschaft bezüglich des Ausgleichs noch nicht erkennbar ist.

Grundsätzlich wird für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang wird weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ökologische Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach den Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss. Die Informationen und Anregungen der Landwirtschaftskammer werden im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Zu 11. Belange der Bodendenkmalpflege

Stellungnahme vom 11.04.2018 zum geplanten Vorhaben / Errichtung einer Gesamtschule in Büttgen-Nord

Für die Beteiligung im Rahmen des o.a. Bauleitplanverfahrens danke ich Ihnen. Zur Beteiligung gestellt wurde lediglich die geplante Änderung hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung der Fläche von vormaliger Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf (Schule).

Hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung bestehen zunächst Bedenken, da davon auszugehen ist, dass sich im Vorhabenbereich bedeutende Relikte eines römischen Landgutes erhalten haben. Hierzu verweise ich auf meine Angaben, die bereits frühzeitig durch die Stadt Kaarst erfragt und durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit Stellungnahme vom 11.04.2018 konkretisiert wurden.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen

der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich, zumal im Plangebiet mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Zur dargelegten Befunderwartung beabsichtigt die Stadt Kaarst, die von mir geforderte Sachverhaltsermittlung zur Abklärung von Lage und Erhalt des vermuteten Bodendenkmals zu beauftragen. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Sachverhaltsermittlung werde ich mich abschließend im Verfahren äußern.

Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren werden archäologische Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse in der weiteren Planung, in Absprache mit dem LVR Amt für Bodendankmalpflege, berücksichtigt.

4.3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 wurden nachstehend aufgeführte Stellungnahmen von privater Seite abgegeben:

1. Stellungnahme v. 13.03.2019
2. Stellungnahme v. 09.04.2019
3. Stellungnahme v. 12.04.2019

Die Abwägung zu den jeweiligen Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 1. die o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes und die vorgesehene Bebauung widersprechen allen Umweltschutz- und Klimazielen, deren Einhaltung wir derzeit noch beeinflussen können.

Der beständig wiederkehrende Flächenverbrauch ist kurzfristig und ökologisch unverantwortlich. Die beabsichtigten Vorhaben ziehen weiteren Verkehr und weitere Belastungen nach sich, Die Pläne widersprechen allen Prinzipien der Nachhaltigkeit, dies ohne Rücksicht auf die ökologischen Belange. Besonders kritisch zu sehen ist die Ausdehnung der Bebauung in die offene Feldflur.

Es wird sich innerhalb der Ortslagen sicherlich ein für den beabsichtigten Zweck geeignetes Grundstück finden lassen, zum Beispiel an der Birkhofstraße in Büttgen, was durch die Nähe des Bahnhofs gut erschlossen ist. Letzteres würde auch gelten für das frühere Gelände der Firma IKEA in Kaarst, dort würde eine Schule in guter Nähe zum Einzugsgebiet liegen.

Ich bitte Sie, die genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes zurückzuziehen und nicht weiter zu verfolgen.

Es ist darüber hinaus generell notwendig, in Kaarst generell keine neuen Flächen zur Bebauung auszuweisen. Jeder Zuzug schafft mehr Verkehr und belastet unsere ohnehin schon stark geforderte Infrastruktur zusätzlich. Kaarst, insbesondere die Ortsteile Holzbüttgen und Vorst, ist in den letzten 20 Jahren in seiner Wohnqualität ständig schlechter geworden, dies am meisten durch den krebbsartig ausufernden Beton. Ein besonderes Negativbeispiel ist die dichte Bebauung der früheren Feldflächen des Nilgeshofes an der Kleinenbroicher Str. Wollen Sie hier eine Kleinausgabe von Köln-Chorweiler schaffen ?

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes. Hierzu wurden insbesondere eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum Bebauungsplan ist, beschrieben und bewertet. Ökologische Belange, insbesondere auch die vorgesehene Bebauung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden darin hinreichend gewürdigt. Ökologische Eingriffe werden auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan ausgeglichen.

Immissionen durch den Betrieb der Gesamtschule Kaarst-Büttgen am geplanten Standort und den dadurch induzierten Verkehr wurden ebenfalls berücksichtigt. Hierzu wurden insbesondere ein Verkehrs- sowie ein Schallgutachten erstellt. Darin konnte nachgewiesen werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können.

Anlässlich einer Machbarkeitsstudie für die bedarfsgerechte Unterbringung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen wurde mit Beschluss des Rats der Stadt Kaarst vom 23.03.2017 festgestellt, dass der Standort im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans sich als beste Alternative im Stadtteil Kaarst-Büttgen darstellt. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Lage im Einzugsbereich, die verkehrliche Anbindung für Schüler und Beschäftigte und die Grundstücksverfügbarkeit.

Der Anregung zur Zurücknahme der Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht gefolgt. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sind erforderlich, um den Bau und den Betrieb der Gesamtschule Kaarst-Büttgen am geplanten Standort städtebaulich vorzubereiten und zu leiten.

Die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt der Stadt Kaarst. Sie werden erforderlich, wenn ein entsprechender Bedarf zur Entwicklung von neuen Flächen besteht. Neue Entwicklungen und ein verträgliches Flächenwachstum sind für die soziale und wirtschaftliche Stadtentwicklung erforderlich. Den ökologischen Belangen wird – schon per Gesetz – dabei Rechnung getragen. Alle Belange werden in eine sachgerechte Abwägung eingestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung ist aus o. g. und in der Begründung dargelegten Gründen erforderlich.

Die Vorbereitung und Entwicklung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke im übrigen Stadtgebiet ist im Übrigen nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zu 2. Als Anwohner der Mühlenstraße in Büttgen verfolgt der Einwender die Pläne zum Neubau der Gesamtschule Kaarst- Büttgen mit besonderem Interesse und er weiß um die besondere Herausforderung, einen geeigneten Standort für ein solches Projekt zu finden und zu erschließen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 105 – Gesamtschule Riskeskirchweg möchte der Einwender folgende Stellungnahme abgeben:

Der B-Plan Nr. 105 erschließt ein Grundstück, das im östlichen Bereich unmittelbar an die Mühlenstraße und den in ihrer Verlängerung liegenden Feldweg in Richtung Holzbüttgen angrenzt. Wie aus den vorgestellten Plänen zur Gesamtschule hervorgeht, wird das Gelände der neuen Gesamtschule sinnvollerweise für Schüler, die mit dem Fahrrad kommen, mit einem Zugang auch an den genannten Feldweg zwischen Holzbüttgen und Büttgen angeschlossen.

Bei allem Vertrauen in eine funktionierende Verkehrsplanung mit einem Kreisverkehr an der L154/Riskeskirchweg ist es nicht abwegig anzunehmen, dass die sogenannten „Eltern-Taxis“ den Hintereingang am Feldweg bevorzugen und ihre Kinder auf der Mühlenstraße herauslassen. Zwei oder drei Autos gleichzeitig würden hier schon zu einem Chaos beim Wendemanöver führen, und wartende Eltern am Nachmittag sogar zu einem noch größeren Aufkommen sorgen.

Es wird mit einer solchen Situation nicht nur dann gerechnet, wenn die geplante Verkehrsanbindung mit Kreisverkehr nicht „funktioniert“, sondern durchaus generell, da für einige Eltern der Schulweg sowieso über die Römerstraße führen wird. Eine Anfahrt des Hintereingangs der Gesamtschule über die Mühlenstraße wäre somit eine zeitsparende und bequeme Alternative für die Eltern.

Damit sich eine solche Alternative gar nicht erst mit Aufnahme des Schulbetriebs beginnt zu etablieren, sollte diese skizzierte Situation bei den weiteren Planungsschritten rund um den Neubau der Gesamtschule bedacht werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Überlegungen der verkehrlichen Erschließung berücksichtigt. Allerdings ist aus Sicht der Verwaltung eine solche Denkweise bzgl. der Haltegewohnheiten der „Eltern-Taxis“ eben doch abwegig. Zum einen ist zu erwarten, dass Eltern, wenn doch schon mit dem Auto chauffiert wird, wohl die Haltebucht an der Schule bevorzugen würden. Zum anderen gäbe es auch keinen Grund, den schmalen Stich der Mühlenstraßen befahren zu wollen, da dort – wie der Einwender richtig feststellt, ein Rangieren gar nicht möglich wäre. Von einer zeitsparenden und bequemen Alternative für die Eltern kann also keine Rede sein.

Zu 3. Der Einwender wohnt auf einem Grundstück in der Römerstraße. Die Gesamtschule wird im Norden unmittelbar an das Grundstück angrenzen. Zum Bebauungsplan bzw. zu dem Vorhaben möchte er nachfolgende Bedenken äußern bzw. Anregungen machen.

1. Darstellung der Lärmvorbelastung

Ausgangspunkt ist die hohe Lärmvorbelastung durch den Flugverkehr, aber auch durch das Verkehrsaufkommen in der Römerstraße (siehe Schallschutzgutachten S. 43 ff.), welche durch das Vorhaben erhöht werden. Auch wenn das Schallschutzgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Lärmemissionen "deutlich unterhalb" der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung (70 bzw. 60 dB(A)) liegen (siehe Schallschutzgutachten S. 44), finden sich keinerlei Angaben zum Fluglärm. Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob diese miteinbezogen wurden oder nicht. Zusätzlich fehlen Ausführungen über den Lärm der regelmäßig stattfindenden Abendveranstaltungen der Radsporthalle. Für die Bewertung der Gesundheitsgefährdung sind nach dem Wissen des Einwenders sämtliche Lärmquellen einzubeziehen. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre daher wünschenswert.

2. Ausrichtung der Baukörper

Der Bebauungsplan verstößt momentan gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung. Danach müssen Konflikte, die durch die Planung entstehen, so weit wie möglich noch auf Planungsebene gelöst werden. Ein solcher Konflikt wird hier durch die Nutzung der Mensa bzw. der Sporthalle zu Veranstaltungszwecken, insbesondere zu Nachtzeiten, verursacht. Das Schallschutzgutachten stellt auf S. 42 fest, dass es in drei von sieben Immissionspunkten zu Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm um bis zu 5 dB(A) kommt. Ferner geht das Schallschutzgutachten davon aus, dass die Sporthalle bei geschlossenen Türen und Fenstern betrieben wird (siehe Schallschutzgutachten S. 27). Es ist sehr wahrscheinlich, dass Türen offengelassen bzw. bewusst aufgemacht werden, um z.B. im Sommer frische Luft hereinzulassen. Dies führt gerade bei Abendveranstaltungen zu höheren Lärmemissionen als im Schallschutzgutachten zu Grunde gelegt, welche im Garten oder im Schlafzimmer bei geöffnetem Fenster gerade zur Nachtzeit deutlich wahrnehmbar sein werden.

Um diesen drohenden Konflikt zu lösen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, mithilfe derer die Lärmemissionen in Richtung der Wohnbebauung in der Römerstraße so gering wie möglich gehalten werden können:

a) Textliche Festsetzung von Vorkehrungen zur Emissionsminderung

Der Bebauungsplan sollte gewährleisten, dass zum einen die Mensa bzw. die Sporthalle im nördlichen Teil des Grundstücks untergebracht und zum anderen der Baukörper der Schule so ausgerichtet wird, dass der Pausenhof von der Wohnbebauung abgewendet und z.B. nach Norden oder Westen auszurichten ist. Dadurch werden mögliche Konflikte mit der Wohnbebauung u.a. durch die vorgesehene Abendnutzung vermieden. Hierfür wird auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 Var. 3 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW folgende textliche Festsetzung vorgeschlagen:

„Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft sind Grundriss und umschließende Bauteile der Schule so auszubilden, dass bei funktionsgemäßer Nutzung an den südlichen Grenzen des Baugrundstücks ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags (06:00 bis 22:00) bzw. 40 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00) nicht überschritten wird. Bezüglich des Grundrisses sollte der Pausenhof nicht zur Wohnbebauung nach Süden hin ausgerichtet

sein. Sofern Mensa und Sporthalle im südlichen Teil des Grundstücks untergebracht werden, sind öffentbare Fenster oder sonstige Öffnungen der Mensa und der Sporthalle nach Süden hin nicht zulässig. Für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen ist zu sorgen. "

b) Reglementierung der Nutzungszeiten für Veranstaltungen

In dem Zusammenhang sollten Abendveranstaltungen, insbesondere wenn die Mensa bzw. die Sporthalle nicht im nördlichen Teil des Grundstücks untergebracht wird, nicht länger als bis 21:00 erlaubt sein, um auch hier das Einhalten der Grenzwerte zur Nachtzeit unter Berücksichtigung des Abgangsverkehrs zu gewährleisten. Dies könnte in der Nutzungssatzung bzw. als Auflage zur Baugenehmigung aufgenommen werden, da sich Betriebszeiten in Bebauungsplänen nach Einschätzung des Einwenders nicht festsetzen lassen.

3. Einfriedung

Schließlich würde es begrüßt werden, wenn der Einwender bei der Auswahl einer möglichen Einfriedung des Schulgrundstücks im Süden, also zur Wohnbebauung hin, beteiligt würde, um z.B. bestehende natürliche Einfriedungen optimal auszunutzen. Dadurch könnten beiderseits Kosten gespart werden.

4. Kapazität der Schule

Ferner hat der Einwender Bedenken, ob die für die Schule veranschlagte Fläche für eine so hohe Schülerzahl überhaupt auskömmlich ist. Gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für Planung und Ausführung von Schulbauten (Stand Juli 2008; S. 19) sollte die Grundstücksfläche mindestens 20 m²/Schüler betragen, davon 4-6 m²/Schüler Pausenfläche. Das ausgewiesene Baufenster hat gerade einmal ca. 15.000 m² wovon laut Festsetzungen nur 80% bebaubar sind, d.h. ca. 12.000 m² zuzüglich den 1.000 m² für die Sportfreifläche. Bei 1.450 Schülern bedarf es daher allein für die Pausenfläche zwischen 5.800 m² und 8.700 m². Dies dürfte bei max. drei Vollgeschossen knapp bemessen sein, wenn darin noch eine Sporthalle und eine Mensa untergebracht werden sollen. Der Bedarf für Sportfreiflächen wird mit mindestens 10-12 m²/Schüler veranschlagt. Zugegebenermaßen handelt es sich dabei um unverbindliche Vorgaben. Die Stadt Düsseldorf hat beispielsweise niedrigere Vorgaben (vgl. Schulbauleitlinie Düsseldorf, S. 29), wobei dies auch der städtebaulichen Dichte einer Großstadt geschuldet ist.

Hier in Büttgen jedoch erfolgt der Bau der Schule nicht in der Innenstadt einer Großstadt, sondern am Rand eines Vororts auf dem Acker, wo ausreichend Platz ist. Seitens der Stadt wurde kein pädagogisch und sozial (hohe Dichte birgt soziales Konfliktpotential) nachvollziehbares Konzept vorgelegt, wie eine Schule mit doppelt so vielen Schülern und halb so viel Fläche wie die bisherige Gesamtschule in Büttgen auskommen soll. Die aktuelle Planung ist allenfalls in der Lage, die Hälfte der Schüler pädagogisch und sozial sinnvoll unterbringen zu können. Daher muss entweder die Anzahl der Schüler gesenkt oder das Plangebiet ausgedehnt werden. Anderenfalls wird der Bebauungsplan das mit ihm verfolgte Ziel nicht erreichen können.

5. Position der Fahrradständer

Nicht der Bebauungsplan, aber die aktuellen Gestaltungskonzepte für die Gesamtschule sehen vor, dass die Fahrradständer für die Schüler nördlich an das Grundstück des Einwenders angrenzend positioniert werden sollen. Dadurch wird eine weitere Lärmquelle in unmittelbarer Umgebung zu seinem Grundstück geschaffen. Es wird daher vorgeschlagen, die Fahrradständer ebenfalls im nördlichen Teil der Schule unterzubringen, zumal der im Norden geplante Fahrradweg ohnehin dort endet und die Schüler somit nicht zum Teil in die Einbahnstraße für die „Elterntaxi“ gelenkt werden müssen.

Es würde den Einwender freuen, wenn die Stadt diese Anregungen bzw. Bedenken, wenn nicht im Bebauungsplan, dann zumindest im Rahmen der Baugenehmigung für das Schulgebäude und ggf. in der Nutzungssatzung berücksichtigen könnte, um die Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch das Bauvorhaben zu vermeiden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender wünscht in seinem Fazit der Anregung, dass seine Anregungen bzw. Bedenken, wenn nicht im Bebauungsplan, dann zumindest im Rahmen der Baugenehmigung für das Schulgebäude zu berücksichtigen sind, um die Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch das Bauvorhaben zu vermeiden.

Dieser Anregung wird entsprochen. Bei der Bauleitplanung handelt es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, dem ein konkretes Schulbauvorhaben noch nicht zugrunde liegt. Die raumbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den überbaubaren Grundstücksgrenzen und den Festsetzungen zur Geschossigkeit innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche basieren auf strukturellen Planungsüberlegungen für eine Baukörpergestaltung, die zur Vorbereitung der Ausschreibung für die Planung und die Errichtung des Schulgebäudes entwickelt wurden und die grundsätzliche Machbarkeit des Schulneubaus bescheinigen.

Dieses Vergabeverfahren für den Bau der Schule soll nach der Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung liegt daher noch keine verbindliche Gebäudeplanung vor.

Im Zuge der Bauleitplanung wurde daher ein Schallgutachten erstellt, in dessen Rahmen im Sinne von worst-case Abschätzungen ermittelt wurde, ob der Standort der geplanten Schule grundsätzlich geeignet ist. Sollten gutachterlich potenzielle Konflikte ermittelt werden, so sollten im Gutachten mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden, die dann im späteren Vergabeverfahren berücksichtigt werden können.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Die schulische Nutzung ist dem Grunde nach nicht gem. TA Lärm zu beurteilen, soweit es sich um die sozialen Geräusche der sich auf dem Gelände aufhaltenden Schüler handelt. Dennoch wurden die auftretenden Kommunikationsgeräusche als solche betrachtet. Die technischen Geräusche (Nutzung der Kfz-Stellplätze auf dem Gelände, Betrieb der Lüftungsanlagen) waren im vorliegenden Fall nach der TA Lärm zu beurteilen. Die Planung für die Gesamtschule sieht vor, auch eine Mensa auf dem Grundstück zu errichten. Die Mensa soll mit zugehörigem Veranstaltungsraum, neben den Nutzungen für Schulzwecke (z. B. für Abschlussfeiern, Aufführungen etc.) auch für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die außerschulische Nutzung der Mensa z. B. für Veranstaltungszwecke waren daher ebenfalls gem. TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen.

Da es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt und ein konkretes architektonisches Konzept bzw. eine Hochbauplanung noch nicht vorliegt, war eine Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen für die spätere konkrete Ausgestaltung der verschiedenen Gebäude/Nutzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich. Jedoch konnten auf der Grundlage der Planungsabsichten sowie den bereits zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen sowie unter Zugrundelegung pessimaler Annahmen Aussagen getroffen werden welche Immissionen zu erwarten sind und was bei der weiteren Planung, insbesondere auch aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes, zu berücksichtigen ist.

In der Untersuchung wurden daher in einem ersten Ansatz Annahmen zur Lage, Höhe und Ausrichtung der geplanten Gebäude und Anlagen getroffen. Die Berechnungen berücksichtigen dabei Maximalansätze. Ferner wurden keine Abschirmwirkungen durch ggf. weitere, mögliche Gebäudekörper der Gesamtschule berücksichtigt.

Die Berechnungen stellen damit immer eine „worst-case“ Betrachtung der zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Umgebung der geplanten Gesamtschule dar.

Als Schallemissionsquellen wurden somit die Flächen der Stellplatzanlagen, die Lüftungseinrichtungen von Schule und Sporthalle, das Kleinspielfeld und der Schulhof selbst sowie die Mensa bei Veranstaltungen und auch der Straßenverkehr betrachtet und mit den mit den Fachbehörden abgestimmten Prognoseparametern belegt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass durch den Schulbetrieb keine unzulässigen Geräuschimmissionen an der bestehenden Wohnbebauung auftreten. Dabei wurden in den Berechnungen sowohl die Geräuschimmissionen durch die PKW-Bewegungen auf den Schulparkplätzen und Kommunikationsgeräusche der Schüler auf dem Schulhof, als auch die Geräuschimmissionen durch erforderliche raumlufttechnische Anlagen berücksichtigt. Bei Einbeziehung sämtlicher Kommunikationsgeräusche (unabhängig vom Alter der Schüler) in die Betrachtung nach TA Lärm unterschreiten die Immissionen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A). Durch eine entsprechende Gebäudeanordnung mit abschirmender Wirkung lassen sich die Immissionen im Planvollzug weiter reduzieren.

Ferner zeigen die Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Nutzungen der geplanten Sporthalle, den zugehörigen Parkplätzen und des Kleinspielfelds im Beurteilungszeitraum Tags, dass die jeweiligen abgestimmten Zielwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. An den Immissionsorten, bei denen eine Vorbelastung durch Sportlärm der anderen bereits vorhandenen Sportanlagen vorliegen könnte (IP 1 bis IP 3) können die Immissionsrichtwerte nur um 14 dB(A) unterschritten werden. Das angestrebte Kriterium einer Unterschreitung von 15 dB(A), das die Annahme einer Irrelevanz der neu hinzutretenden Emissionen rechtfertigen würde, wird um 1 dB(A) verfehlt. Aufgrund der pessimalen Ansätze des Schallgutachtens, das insbesondere keine abschirmende Wirkung der zukünftigen Schulgebäude berücksichtigt, ist im Planvollzug bei entsprechender Gebäudeanordnung eine Unterschreitung von mindestens 15 dB(A) realistisch. Dementsprechend sind durch die Sportnutzungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung zu erwarten. Des Weiteren wurde ermittelt, dass eine Nutzung des Kleinspielfelds außerhalb der Schulzeit für Freizeit Zwecke ebenfalls unkritisch ist.

Beim gewählten pessimalen Ansatz ohne abschirmende Wirkung der geplanten Gebäude ist eine Nutzung der Mensa zu außerschulischen Veranstaltungen im Nachtzeitraum schalltechnisch nicht ohne weiteres nachweisbar. Im Worst-case könnten die Immissionsrichtwerte in der lautesten Nachtstunde um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Im Planvollzug werden daher schalltechnische Optimierungen und/oder Nutzungsbeschränkungen notwendig. Denkbar sind insbesondere Minderungen der Pegel in Folge der abschirmenden Wirkung der Gebäudekörper oder eine schalldämmende Ausführung der südlichen Fassaden im Bereich der Mensa. Die grundsätzliche Machbarkeit der außerschulischen Nutzung ist auf diesem Wege gewährleistet. Details sind im Baugenehmigungsverfahren sowie im vorgelagerten Vergabeverfahren nachzuweisen.

Des Weiteren wurden Ausbreitungsberechnungen unter Berücksichtigung der Zunahme der Verkehrsrgeräusche durch das geplante Vorhaben für den Prognose-Planfall durchgeführt. Wie die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, treten an der bestehenden Wohnbebauung nur vereinzelt Steigerungen der Verkehrsrgeräusche um 1 bis 2 dB(A) auf. Die Erhöhung der Geräuscheinwirkung liegt im Bereich der Hörbarkeitsschwelle, da subjektiv wahrnehmbar in der Regel Geräuschpegelsteigerungen zwischen 2 und 3 dB(A) sind. Die Belastungen insgesamt liegen deutlich unterhalb von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A), dem Wert, der als Schwelle für eine gesundheitsgefährdende Geräuscheinwirkung zu betrachten ist.

Somit sind die prognostizierten Steigerungen nicht als gesundheitsgefährdend einzustufen. Trotz der Ergebnisse des Schallgutachtens ist nicht in Abrede zu stellen, dass für die benachbarten Wohnnutzungen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes eine deutliche Veränderung des Wohnumfeldes eintritt. Die Stadt Kaarst gewichtet die für den Schulbau am vorgesehenen Standort sprechenden Belange einer gesamtstädtisch wichtigen Schulentwicklungsplanung jedoch höher als die privaten Belange der betroffenen Wohnnutzungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung der Flächen im Regionalplan als ASB eine bauliche Inanspruchnahme grundsätzlich vorgezeichnet ist.

Im Ergebnis ergibt sich für den Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“ aus dem Schallgutachten, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einer Festsetzung des geplanten Standorts der Gesamtschule Kaarst-Büttgen sowie des dazugehörigen Ausbaus des Knotenpunkts der benachbarten Straße „L 154“ auf der Ebene der Bauleitplanung nicht entgegenstehen. Die konkreten Erkenntnisse werden bei der Umsetzung des Bebauungsplans im Vergabeverfahren berücksichtigt und anschließend im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt. Die Einhaltung im Planvollzug ist dabei im besonderen Maße gewährleistet, weil die Stadt Kaarst selbst Bauherrin ist. Im Gutachten wurden im Hinblick auf die Emissionen durch den Schulbetrieb und die potenziellen Veranstaltungen die städtebauliche Konzeption der Rahmenplanung und eine worst-case-Annahme für den Betrieb der Schule und der damit verbundenen Nutzungen zugrunde gelegt. Dabei konnte die grundsätzliche schalltechnische Verträglichkeit gegenüber schützenswerten Nutzungen durch entsprechende Eigenabschirmungen der Gebäude und andere technische und organisatorische Maßnahmen nachgewiesen werden. Die Rahmenplanung zeigt dabei grundsätzlich nur eine von verschiedenen architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten für den Schulkomplex. Eine abschließende umzusetzende Planung

wird erst im Zuge des Vergabeverfahrens für den Schulbau (s. Kap. 1) ermittelt. Eine Definition des Baukörpers und eine vorhabenbezogene Betrachtung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich und auch im Rahmen der Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Denn die Gemeinde darf innerhalb ihrer Planungshoheit im Zuge der Bauleitplanung einen „Angebots“-Rahmen definieren, um eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der gemeindlichen Flächen zu wahren. Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass eine Einhaltung der Richt- und Grenzwerte in Bezug auf die schützenswerte Wohnnachbarschaft zu gewährleisten ist. Da den Berechnungen ein pessimaler Ansatz insbesondere ohne abschirmende Wirkung der Gebäudekörper zu grundliegt, ist der schalltechnische Nachweis auch in anderen baulichen Konstellationen zu führen. Ein Nachweis kann daher im vorliegenden Fall auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verlagert werden. Dort kann dann der Schallschutznachweis vorhabenbezogen erbracht werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt.

Die Ausführungen zeigen, dass eine Berücksichtigung der Belange der Wohnnachbarschaft erfolgt. Im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Zu den einzelnen Punkten der Anregung ist folgendes zu ergänzen:

Darstellung der Lärmvorbelastung

In der Ortslage ergeben sich Lärmbelästigungen durch Fluglärm im Anflugsektor des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Allerdings ist der für den Flughafen festgesetzte Lärmschutzbereich nicht berührt. Insofern sind maßgebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben. Gerade, weil übrige Lärmemissionen deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung (70 bzw. 60 dB(A)) liegen, ist eine Berücksichtigung des Fluglärms nicht angezeigt.

In Bezug auf die Abendveranstaltungen der Radsporthalle konnte gutachterlich dargestellt werden:

„Neben den (...) aufgeführten Immissionsrichtwerten wurden, aufgrund weiterer Sportstätten im Umfeld des geplanten Schulstandortes, mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss Zielwerte für die zulässigen Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten abgestimmt. Nach Vorgabe des Rhein-Kreis Neuss kann auf eine Ermittlung der Vorbelastung durch die Radsporthalle und ggf. weiterer Sportanlagen verzichtet werden, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die gemäß der 18. BImSchV zu beurteilenden Geräusche aus der Nutzung der Sporthalle die Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Sofern diese Zielwerte eingehalten bzw. unterschritten werden, ist physikalisch sichergestellt, dass die zusätzlichen Geräuschemissionen durch die Nutzung der Sporthalle (Anm.: auf dem Schulgrundstück) und des Sportplatzes keinen relevanten Beitrag zur Geräuschesituation leisten.“

Dieser Anforderung wird im Weiteren Rechnung getragen.

Zur Ausrichtung der Baukörper wird ausgeführt, dass im Vorfeld der Bauleitplanung verschiedene Modellvarianten bezüglich der Anordnung der Baukörper, welche im Wesentlichen der Schulbaukörper, die Mensa und die Sporthalle sind, geprüft wurden. Dabei wurden auch die Ergebnisse aus dem vorliegenden Schallschutzgutachten berücksichtigt. Um die südlich der Gesamtschule liegende Wohnbebauung vor Lärmimmissionen zu schützen, wurde deshalb in der funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) zum Neubau der Gesamtschule die Anordnung der einzelnen Baukörper konkretisiert.

Gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung soll die Sporthalle direkt am Riskeskirchweg angesiedelt werden (vgl. FLB S. 20). Des Weiteren ist vorgesehen die Sporthalle ohne Öffnungen in Form von Fenstern an der südlichen Fassade auszubilden und die Lüftungsanlage auf dem Dach der Sporthalle anzuordnen. Zudem ist beabsichtigt außerschulische Nutzungen bis lediglich 21.30 Uhr zuzulassen. Dadurch ist davon auszugehen, dass der PKW Verkehr, der aufgrund der Einbahnstraße nur nach Norden verlaufen kann, bis 22 Uhr abgefahren ist.

Bezüglich der Mensa ist vorgesehen, diese im Norden des Baufensters anzuordnen, da die Anlieferung der Mensa über den östlichen Parkplatz erfolgen muss.

Auch die Anordnung bzw. Ausrichtung des Schulbaukörpers, hinsichtlich der vom Schulhof ausgehenden Lärmimmissionen, wurde in der FLB wie folgt thematisiert: Der Baukörper ist so anzuordnen, dass durch den Schulbetrieb, besonders die Nutzung der Schulhöfe, keine

unzulässigen Lärmemissionen zum südlich angrenzenden Wohngebiet Römerstraße ausgelöst werden. Die lärmtechnischen Restriktionen aus dem Lärmgutachten der Stadt Kaarst sind zu beachten (vgl. FLB S. 10).

Es ist nicht vorgesehen, den Pausenhof außerhalb der Schulzeiten sowie zu außerschulischen Zwecken zu nutzen. Dafür stehen die Räumlichkeiten der Mensa oder der Sporthalle zur Verfügung.

Es ist angedacht, die Veranstaltungen, die außerhalb der Schulbetriebszeit stattfinden im Rahmen der Baugenehmigung auf ein verträgliches Maß bezüglich der Anzahl der Veranstaltungen im Jahr, zu reglementieren.

Zur textlichen Festsetzung von Vorkehrungen zur Emissionsminderung wird ausgeführt, dass weiterhin in Bezug auf die Festsetzungsvorschläge auf die o. a. Ausführungen zu verweisen ist. Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind auf Grundlage des Gutachtens bereits Anforderungen formuliert worden, die bei der Planung zu berücksichtigen und im späteren Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen sind daher vorliegend verzichtbar, weil die Möglichkeit der Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung nachgewiesen ist und die Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Stadt Kaarst selbst erfolgt.

Die vorgeschlagene Formulierung zur Festsetzung sog. Zaunwerte ist zudem rechtlich nicht zulässig. Die weiteren Regelungsinhalte des Festsetzungsvorschlages sind ebenfalls unzulässig oder zumindest unbestimmt und nicht zielführend. Unklar ist, ob der Pausenhof nach Süden zur Wohnbebauung ausgerichtet wird. Die gewünschte abschirmende Wirkung des Schulgebäudes kann damit jedenfalls nicht gesichert werden. Genauso unklar ist, ob die Mensa und Sporthalle Richtung Süden ausgerichtet werden, zumal wiederum die Frage nach der Abschirmung durch Gebäude oder eine sonstige aktive Schallschutzmaßnahme das Entscheidende ist. Dies belegt, dass eine Konfliktbewältigung erst endgültig im Baugenehmigungsverfahren möglich ist. Eine Verlagerung der Lärmthematik auf das spätere Baugenehmigungsverfahren wurde auch von der prüfenden Stelle, der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Rhein-Kreis Neuss mitgetragen (s. o.).

Zur Reglementierung der Nutzungszeiten für Veranstaltungen wird ausgeführt, dass dies für die Frage nach der Nutzungszeitenbeschränkung ebenso gilt.

Zur Einfriedung wird ausgeführt, dass die Stadt Kaarst es begrüßt, wenn eine einvernehmliche Regelung zur Einfriedung an der Grundstücksgrenze zwischen Schulgrundstück und dem Wohngrundstück des Einwenders erfolgen kann. Insofern wird sich die Stadt Kaarst mit dem Einwender rechtzeitig zu einer Erörterung der Planung in diesem Bereich in Verbindung setzen.

Zur Kapazität der Schule wird ausgeführt, dass im Rahmen der Standortüberlegungen für den Neubau der Gesamtschule anhand einer Studie die Flächen, die am Riskeskirchweg zur Verfügung stehen, geprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass diese für die Gesamtschule inklusive Mensa und Sporthalle ausreichend Raum bieten. Das Ergebnis ist in Form einer beispielhaften grafischen Darstellung als Anlage beigefügt.

Für den Neubau der Gesamtschule mit den dazugehörigen Infrastrukturen steht eine Fläche von insgesamt ca. 33.000 m² zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die fußläufig liegenden Sportanlagen der derzeitigen Gesamtschule in Büttgen nicht Bestandteil der neuverfügbaren Flächen sind, jedoch weiterhin Bestandteil der Gesamtschule bleiben und auch von den Schülern genutzt werden.

Abzüglich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche beträgt die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche für den Neubau der Gesamtschule inklusive aller dazugehörigen Anlagen ca. 24.500 m².

Gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) soll die neue Gesamtschule fünf Züge aufnehmen können (vgl. FLB S. 7). Dies bedeutet eine Anzahl von ca. 1000 Schülern (vgl. FLB S. 16).

Dementsprechend stehen bei 1000 SchülerInnen ca. 24,5 m² pro SchülerIn an Grundstücksfläche zur Verfügung. Dies übertrifft den empfohlenen Wert der Kultusministerkonferenz für die Planung und Ausführung von Schulbauten von mindestens 20 m² Grundstücksfläche pro SchülerIn.

Die Gemeinbedarfsfläche, die für den Schulbaukörper inklusive Sporthalle und Mensa sowie für die Pausenfläche zur Verfügung steht, beträgt ca. 14.450 m². Das Baufenster, in dem

der Schulbaukörper mit Mensa und Sporthalle errichtet werden kann, weist eine Fläche von ca. 11.000 m² auf.

Entsprechend des Raumprogramms ist für den Neubau der Gesamtschule inklusive Mensa und Sporthalle eine Bruttogeschossfläche (BGF) von 15.000 m² vorgesehen. Die BGF der Sporthalle beträgt dabei ca. 2000 m². Somit beträgt die BGF des Schulbaukörpers inklusive Mensa ca. 13.000 m². Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan von drei Vollgeschossen, beträgt die Geschossfläche des Schulbaukörpers inklusive Mensa, pro Stockwerk ca. 4.400 m².

Gemäß der FLB ist die Flächengröße für den Pausenhof entsprechend der Schulbaurichtlinie vorzusehen, welche 5m² pro SchülerIn vorsieht (vgl. FLB S. 11), dies entspricht auch den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz die 4-6m² Pausenfläche pro SchülerIn empfiehlt. Bei einer Anzahl von 1000 SchülerInnen wird somit eine Pausenfläche von 5000 m² benötigt.

Nach Abzug der BGF der Sporthalle (ca. 2000 m²) und der BGF pro Stockwerk der Gesamtschule inklusive Mensa (ca. 4400 m²/ Stockwerk), die sich innerhalb des Baufensters befinden müssen, bleibt auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche für die dem Neubau der Schule zur Verfügung steht, eine Restfläche von ca. 8000 m² übrig.

Da sich der Pausenhof, im Gegensatz zu dem Schulbaukörper, der Mensa und der Sporthalle, nicht innerhalb des Baufensters befinden muss, bleibt nach Abzug der 5000 m² Pausenfläche immer noch eine Freifläche von ca. 3000 m² zur weiteren Freiflächennutzung, z.B für Fahrradstellplätze, übrig.

Darüber hinaus befindet sich östlich der Gemeinbedarfsfläche noch ein Bereich, der für einen Bolzplatz vorgesehen ist und ca. 1700 m² Fläche aufweist.

Auch wenn es sich bei den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz lediglich um unverbindliche Vorgaben handelt, sind die empfohlenen Flächenbedarfe für die Gesamtschule inklusive aller Anlagen und Freiflächen auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück voll erfüllt.

Auch wenn das Umfeld der neugeplanten Gesamtschule, im Norden, im Osten und im Westen, hauptsächlich durch nicht bebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist, ist ein sparsamer Umgang mit der Erschließung dieser Flächen geboten. Prozentual gesehen verfügt die Stadt Kaarst über verhältnismäßig wenig landwirtschaftliche Flächen. Besonders aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Stadt ihrem Auftrag gemäß § 1a BauGB „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“ nachkommt. Des Weiteren muss sich die Stadt Kaarst an den Ausweisungen des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf orientieren, der nur in begrenztem Rahmen im Umfeld des Schulstandorts einen allgemeinen Siedlungsbereich vorsieht.

Zur Position der Fahrradständer wird ausgeführt, dass die für den Schulkomplex erstellte strukturelle Rahmenplanung eine sinnvolle Verteilung der Fahrradstellplätze im Gesamtbereich vorsieht, so dass zum einen solche Anlage nicht zu groß und damit unübersichtlich werden und zum anderen möglichst in räumlicher Richtung zu den Ausgangspunkten platziert werden. So ist zu erwarten, dass Schüler aus der Ortslage Büttgen die Fahrtrichtung über den Riskeskirchweg wählen und dann natürlich nicht erst die Verkehrswege aus Richtung Norden queren sollten. Insofern ist der südliche Standort aus Verkehrssicherheitsgründen richtig gewählt und bietet in der Nähe des Schuleingangs eine hohe Qualität.

Bei den Fahrradsammelanlagen kommen grundsätzlich in erster Linie Kommunikationsgeräusche der Schüler zum Tragen. Hierbei ist aber anzumerken, dass diese grundsätzlich als sozialadäquat zu bewerten sind. Allerdings wird die Stadt Kaarst hier für eine entsprechende Abschirmung Sorge tragen und es darf davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Abstimmung über die Grundstückseinfriedung (s. o.) hier ein befriedigendes Ergebnis für den Nutzer des Wohngrundstücks zu erzielen sein wird.

4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen eingegangen:

1. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH v. 11.03.2019
2. Amprion GmbH v. 02.04.2019
3. Bezirksregierung Arnsberg v. 03.04.2019
4. Bezirksregierung Düsseldorf v. 28.03.2019
5. Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, v. 12.04.2019
6. Deutsche Bahn AG v. 19.03.2019
7. Rhein-Kreis Neuss, Amt 63.4 Brandschutzdienststelle, v. 09.07.2018
8. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – v. 05.04.2019
9. Handwerkskammer Düsseldorf v. 13.03.2019
10. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein v. 10.04.2019
11. Kreiswerke Grevenbroich GmbH v. 12.03.2019
12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, v. 04.04.2019
13. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, v. 12.03.2019/16.08.2018
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 13.03.2019
15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 25.03.2019
16. PLEdoc GmbH v. 11.03.2019
17. Stadtwerke Kaarst GmbH v. 09.04.2019
18. Stadtwerke Neuss GmbH v. 15.03.2019
19. Bernhart Conskom GmbH & Co. KG v. 29.03.2019
20. Unitymedia NRW GmbH v. 25.03.2019
21. Vodafone GmbH v. 08.03.2019
22. Wasser- und Bodenverband Nordkanal v. 08.03.2019
23. Westnetz GmbH v. 12.04.2019

Die Abwägung zu den jeweiligen Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 1. Von diesem Bebauungsplan sind keine Sauerstoff-, Stickstoff-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Mit Schreiben vom 08.08.2018 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben, in der auf das im Betreff genannte Leitungsprojekt „Geplante 380-kV-Gleichstromverbindung Emden-Ost – Osterath (A-NORD) (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben 1)“ hingewiesen wurde.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:500 vom 06.02.2019 dargestellt, liegt nur minimal in einem der Untersuchungskorridore für das Leitungsprojekt der Amprion GmbH.

Wie bereits im Schreiben vom 08.08.2018 vorgetragen, bietet der verbleibende Untersuchungskorridor noch ausreichend Raum für eine Passage mit dem Kabelprojekt der Amprion GmbH.

Im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme verlaufen keine der Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhält die Stadt Kaarst folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.

Allerdings ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &

Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird der Stadt Kaarst empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger sind im Verfahren beteiligt worden.

Zu 4. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: gegen o.g. Planungen bestehen aus Sicht des zivilen Luftverkehrs weiterhin keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: aus Sicht der von Dez.33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Dez. 35 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Abwasser: Gegen beide Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Dez. 54.2 / Wasserversorgung, Grundwasser: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 105 und zur 73. Änd. des FNP "Gesamtschule Riskeskirchweg" in Büttgen: Das Vorhaben liegt innerhalb der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Büttgen-Driesch“ und damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Büttgen-Driesch“ vom 22.03.1995 sind einzuhalten. Gegen das in der dargelegten Art und Weise beschriebene Vorhaben bestehen aus Sicht des Dez. 54.2 keine Bedenken.

Die Hinweise zum Verkehr werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Luftverkehr werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Denkmalangelegenheiten werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde wurden beteiligt.

Die Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Abwasser werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Wasserversorgung und zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wurde Bestandteil des Bebauungsplans.

Zu 5. Der Bebauungsplan Nr. 105 -Büttgen- "Gesamtschule Riskeskirchweg" wurde aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Wasserwirtschaft

Die Stadt Kaarst beabsichtigt, im Stadtteil Kaarst-Büttgen eine Gesamtschule zu errichten. Diese soll in der Form einer Ganztagschule eingerichtet werden. Als Standort ist ein derzeit landwirtschaftlich genutztes Gelände am nördlichen Siedlungsrand von Kaarst-Büttgen am Riskeskirchweg vorgesehen.

Der Bereich wurde großflächig bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 17, Rechtskraft seit dem 19.09.1970, überplant.

Das Grundstück liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone III A der Trinkwassergewinnung Büttgen-Driesch.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gab es im Vorfeld Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Kaarst und der Unteren Wasserbehörde. Die Forderungen der Unteren Wasserbehörde wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Hinweise:

1. Die geplante Mulden-/Rigolenversickerung zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu beantragen.

2. Das Grundstück liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III a der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 sind zu beachten. Den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf zu finden.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 die folgenden Anregungen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 105, Gesamtschule Riskeskirchweg, Stadt Kaarst gegeben.

Den Bebauungsplanunterlagen ist das schalltechnische Gutachten des Büro Accon vom 15.01.2019, Berichts- Nr. ACB 0119-408396-891 beigelegt.

Der Gutachter untersucht die folgenden Szenarien:

1. Geräuschimmissionen aus der Nutzung Schule in Anlehnung an die TA Lärm

2. Geräuschimmissionen aus der Nutzung der Sporthalle und des Bolzplatzes auf Grundlage der 18. BImSchV bzw. der Freizeitlärmrichtlinie des Landes NRW

3. Geräuschimmissionen aus der Nutzung der Mensa als öffentlicher Versammlungsraum auf Grundlage der TA Lärm

Die Geräuschimmissionen, welche aus der Nutzung der Schule resultieren, sind aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes als sozialadäquate Geräusche hinzunehmen, so diese nicht offensichtlich rücksichtslos sind.

Die Planung berücksichtigt die Lage der Emissionsquellen, wie z.B. Parkplätze und die Lage des Schulhofes und sieht vor, den entstehenden Gebäudekörper als Abschirmung zu den Immissionsorten zu errichten, so dass davon auszugehen ist, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird. Die im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel berücksichtigen diesen Sachverhalt in der Berechnung noch nicht, da es zurzeit noch keine konkrete Ausführungsplanung gibt. Die Pegel werden im Ergebnis unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung deutlich niedriger ausfallen.

Die durch den Gutachter ermittelten Beurteilungspegel liegen in der Summe deutlich unterhalb der gebietsbezogenen und eigentlich für gewerbliche Anlagen heranzuziehenden Immissionsrichtwerte für WA. Der Gutachter führt ergänzend aus, dass die nur für kurze Zeit auftretenden Wirkpegel in den Pausen um 10 dB(A) höher ausfallen würden. Selbst der daraus resultierende Geräuschpegel läge am stärksten betroffenen Immissionsort mit 59 dB(A) unter dem für Mischgebiete tags zulässigen Immissionsrichtwert von 60 dB(A). Auch dieser Pegel berücksichtigt die spätere Abschirmung des Gebäudes nicht, so dass auch die Wirkpegel unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung sogar die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA werden einhalten können, da die Abschirmwirkung eines 3-geschossigen Schulgebäudes in Bezug auf bodennahe und direkt vor dem Gebäude liegende Geräuschquellen deutlich über 10 dB(A) liegen wird.

Insofern kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die durch die Schule resultierenden Geräusche für die betroffenen Immissionsorte auch im Sinne eines funktionierenden Gemeinwesens, zu welchem Schulen dazugehören, zumutbar sind. Konkretere Aussagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung und im Baugenehmigungsverfahren möglich werden, wenn die genaue Lage der Quellen und Gebäude bekannt ist.

Insofern ist hier die Machbarkeit des Vorhabens grundsätzlich aufgezeigt und eine Konfliktverlagerung auf das Baugenehmigungsverfahren möglich.

Für die Nutzung der Sportanlagen kann der Nachweis erfolgen, dass sowohl Vereinssport als auch eine Freizeitnutzung des Bolzplatzes immissionsschutzrechtlich unbedenklich ist. Für die Nutzung der Mensa als schulfremder Veranstaltungsraum prognostiziert der Gutachter, dass diese im Nachtzeitraum zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen kann. Da diese Nutzung allerdings innerhalb des ohnehin erforderlichen Schulgebäudes erfolgen soll, stellt diese Prognose aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keinen absoluten Hinderungsgrund dar. Für diese der Hauptnutzung Schule untergeordnete Nutzung kann lediglich auf Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse die Machbarkeit nicht abschließend nachgewiesen werden. Der Gutachter führt auch für dieses Nutzungsszenario aus, dass unter Berücksichtigung der hier gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Ausführungsplanung Vorsorge zur Verminderung der Immissionen durch unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden kann. Dies betrifft die Lage der Mensa, das resultierende Schalldämmmaß der umfassenden Bauteile und auch wiederum die Abschirmwirkung der Gebäude.

Es wird daher angeregt, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Mensa als Veranstaltungsraum die durch den Gutachter ermittelte Problematik in der Ausführungsplanung besonders zu beachten und diese durch den Gutachter zu begleiten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist daher in Bezug auf die konkret vorgesehene Nutzung, die Lage der Quellen, die Ausführungsplanung und die resultierenden Ausbreitungsparameter durch ein schalltechnisches Gutachten der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Eingriffsbilanzierung und die Ausführungen zum Landschaftsbild im Umweltbericht finden Zustimmung. Zum Schutzgut Tiere wird ergänzt, dass auch für andere Arten der Feldflur als die Feldvögel – namentlich Kleinsäuger, Wild – keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zur Pflanzfestsetzung am neuen Ortsrand (Pflanzfläche [A]) wird darauf hingewiesen, dass in der im Umweltbericht angegebenen Artenliste 3 Gehölzarten vorkommen, die im für den Rhein-Kreis Neuss einschlägigen Vorkommensgebiet 1 nicht gebietseigen sind. Es handelt sich hierbei um *Ligustrum vulgare*, *Lonicera xylosteum* und *Ulmus minor*. Diese 3 Arten sollten nicht gepflanzt werden. Ab 2. März 2020 ist ihre Anpflanzung genehmigungspflichtig, eine Genehmigung wird nicht in Aussicht gestellt.

Hintergrund sind die Vorschriften des § 40 BNatSchG, wonach ab 2.3.20 das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Daher sind die drei genannten Arten (Liguster, Rote Heckenkirsche, Feld-Ulme) nicht zu pflanzen. Eine Liste der gebietseigenen Gehölze ist in der Anlage zu finden.

Artenschutz

Der Fachbeitrag zum Artenschutz ist im Ergebnis plausibel.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsradius um das Plangebiet lediglich bis zu 200 m betrug.

Dies widerspricht den in NRW per Runderlass durch die oberste Naturschutzbehörde eingeführten Methoden zur Erfassung im Rahmen der Artenschutzprüfung (MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.).

Demnach gilt folgendes:

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ($\leq 200 \text{ m}^2$) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Da vom geplanten Vorhaben keine wesentlich über das Plangebiet hinaus gehenden Emissionen zu erwarten sind, wäre wenigstens ein Radius von 300 m zu wählen gewesen. Grundsätzlich wird hinsichtlich des Untersuchungsraumes eine Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss empfohlen, entsprechend der Vorgaben im Methodenhandbuch.

Der Untersuchungsraum kann – insbesondere in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde – mit fachlicher Begründung projektbezogen abgegrenzt werden. Im vorliegenden Fall bestehen gegen den im Gutachten gewählten Untersuchungsraum keine Bedenken. Besondere Wirkungen des Vorhabens auf die Feldlerchenreviere jenseits der Landesstraße sind nicht zu erwarten, da sich die Habitateignung hier durch das Vorhaben nicht ändern wird. Ein Feldlerchenrevier nordöstlich des Plangebietes läge zwar im 300-Meter-Radius, aber nicht innerhalb der Meidedistanzen von Feldlerchen. Bezogen auf den Mäusebussard sind ebenfalls keine relevanten Wirkungen zu besorgen.

Die im Fachbeitrag genannten Maßnahmen sind bei der Projektrealisierung zu beachten.

Brandschutz

Hierzu sind in der Anlage Hinweise zur Projektrealisierung zu finden.

Stellungnahme – Tagebuch-Nr. 025/2019

Gemeinde	Stadt Kaarst
Name	Bebauungsplan Nr. 105 -Büttgen-Gesamtschule Riskeskirchweg
Amt / Bearbeitungsstelle	Brandschutzdienststelle Rhein-Kreis Neuss
Sachbearbeiter	BAR Dipl.-Ing. M. Hons
Bau – Nr.	7000-38
Datum	5.4.19

Gegen den o.g. Bebauungsplan in vorliegender Form bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO NRW und der DIN 14 090 - Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Straßen nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Aufstellflächen gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden geringer Höhe (Fußboden des obersten

Aufenthaltsraumes max. 7 m über der angrenzenden Geländeoberfläche) mit min. 4 m festzulegen.

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 96 m³/h (1.600 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Straßen müssen daher im Hinblick auf Abmessungen, Verkehrsführung und Einbau von Hindernissen so gestaltet werden, dass die nachstehend aufgeführten Risiken vermieden werden:

- Durch regelwidriges Parken anderer Verkehrsteilnehmer außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze, muss immer noch eine Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge von mindestens 3 m Breite jederzeit gewährleistet sein.
- Bei Einbau von Schwellen- und Rüttelstrecken besteht die Gefahr einer zusätzlichen Schädigung bei Transporten von Notfallpatienten im Rettungsdienst.
- Selbst bei kleinsten Geschwindigkeiten kann der Verletzte ein zusätzliches Transporttrauma erleiden, zumindest empfindet er verstärkt Schmerzen.
- Die Hindernisse stehen dem Ziel eines möglichst schonenden Verletztentransports daher eindeutig entgegen.
- Bauliche Hindernisse quer zur Fahrbahn zwingen Großfahrzeuge der Feuerwehr zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit. Zeitverzögerungen im Einsatzfall, insbesondere bei der Menschenrettung sind daher unvermeidlich.

4. Für den Bereich der Straßen mit Gebäuden mittlerer Höhe (Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7 m über der Geländeoberfläche) ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m haben muss. Zusätzlich muss, um den Hubrettungssatz (Leiterpark) ausschwenken zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben.

Dieser Streifen darf keinesfalls ein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge muss nach DIN 14 090 min. 5 Meter breit sein.

Den Anregungen zur Wasserwirtschaft wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anforderungen zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund wird gefolgt.

Den Anregungen zum Immissionsschutz wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gutachterlichen Anforderungen werden, wie vom Rhein-Kreis Neuss angeregt, in der weiteren Planung berücksichtigt.

Den Anregungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss genannten, nicht gebietseigenen Baumarten werden aus der Pflanzenliste im Umweltbericht entfernt.

Den Anregungen zum Artenschutz wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Fachbeitrag genannten Maßnahmen werden bei der Projektrealisierung beachtet.

Den Anregungen zum Brandschutz wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen werden bei der Projektrealisierung berücksichtigt.

Zu 6. Seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtem Unternehmen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Distanz zwischen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und den planfestgestellten Anlagen der Deutschen Bahn AG sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aufgrund des Eisenbahnbetriebs zu erwarten.

Zu 7. Gegen den o.g. Bebauungsplan in vorliegender Form bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO NRW und der DIN 14 090 - Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Straßen nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Aufstellflächen gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden geringer Höhe (Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes max. 7 m über der angrenzenden Geländeoberfläche) mit min. 4 m festzulegen.

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 96 m³/h (1.600 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Straßen müssen daher im Hinblick auf Abmessungen, Verkehrsführung und Einbau von Hindernissen so gestaltet werden, dass die nachstehend aufgeführten Risiken vermieden werden:

- Durch regelwidriges Parken anderer Verkehrsteilnehmer außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze, muss immer noch eine Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge von mindestens 3 m Breite jederzeit gewährleistet sein.
- Bei Einbau von Schwellen- und Rüttelstrecken besteht die Gefahr einer zusätzlichen Schädigung bei Transporten von Notfallpatienten im Rettungsdienst.
- Selbst bei kleinsten Geschwindigkeiten kann der Verletzte ein zusätzliches Transporttrauma erleiden, zumindest empfindet er verstärkt Schmerzen.
- Die Hindernisse stehen dem Ziel eines möglichst schonenden Verletztentransports daher eindeutig entgegen.
- Bauliche Hindernisse quer zur Fahrbahn zwingen Großfahrzeuge der Feuerwehr zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit. Zeitverzögerungen im Einsatzfall, insbesondere bei der Menschenrettung sind daher unvermeidlich.

4. Für den Bereich der Straßen mit Gebäuden mittlerer Höhe (Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7 m über der Geländeoberfläche) ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m haben muss. Zusätzlich muss, um den Hubrettungssatz (Leiterpark) ausschwenken zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben. Dieser Streifen darf keinesfalls ein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge muss nach DIN 14 090 min. 5 Meter breit sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Planung erfolgt insbesondere die damit verbundene Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss.

Zu 8. Zum Verfahren werden der Stadt Kaarst folgende Informationen und Hinweise gegeben:

Erdbebengefährdung

Übereinstimmend mit den Ausführungen unter Punkt 3 „Erdbeben“ im Abschnitt IV „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen: 1 / T

In Ergänzung zu diesen Ausführungen und der Stellungnahme des GD NRW vom 11.07.2018 (Gesch.-Z. 31.130/5366/2018) wird hier vorsorglich folgender zusätzlicher Hinweis gegeben:

- Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Baugrund

Die dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – zur Verfügung stehenden Informationen zum Baugrund decken sich mit denen des in den Planungsunterlagen enthaltenen Gutachtens:

- Gutachten über geotechnische Untersuchungen, Neubau Gesamtschule Riskeskirchweg, 41564 Kaarst; TERRA Umwelt Consulting GmbH, Neuss; 10.01.2019

Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen.

Die ergänzenden Angaben werden im weiteren Verfahren zur Bauantragstellung beachtet.

Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

Die ergänzenden Angaben werden im weiteren Verfahren zur Bauantragstellung beachtet.

Zu 9. Da die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen gesehen werden, wird zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung bezogen, als keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10. Die Stadt Kaarst beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Gesamtschule an der Straße „Risqueskirchweg“ zu schaffen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11. Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, die Kreiswerke frühzeitig zu informieren, welche Firma mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird.

Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.

Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Aus technischen Gründen wird um Zusendung des Bebauungsplans im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8 Stellen gebeten.

Eine Karte mit den Bestandsleitungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und in der näheren Umgebung wurde als Anhang angefügt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Trinkwasserversorgung werden berücksichtigt. Nach Mitteilung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einer in Betrieb befindlichen Hauptwasserleitung tangiert. Derzeit wird zwischen den Kreiswerken Grevenbroich und der Stadt Kaarst die Trassenführung der Verlegung der Hauptwasserleitung sowie Zwischenlösungen abgestimmt. Übrige Leitungen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH liegen in der Straße „Ris-keskirchweg“ und sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Erschließungsplanung erfolgen in enger Abstimmung mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH wird zur Beauftragung der Tiefbauarbeiten informiert.

Wenn die Leitungsverlegung im Bereich der städtischen Erschließungsmaßnahmen erfolgen soll wird eine gemeinsame Durchführung angestrebt.

Eine entsprechende Datei wurde den Kreiswerke Grevenbroich GmbH zur Verfügung gestellt.

Zu 12. Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2650 m verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 20 zuständig.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung der "Städtischen Gesamtschule Kaarst-Büttgen" inklusive einer Dreifachsporthalle und deren leistungsfähigen Erschließung über die L 154 in Form eines Kreisverkehrsplatzes.

Federführend zuständig für die Abstimmungen in Bezug auf die Straßenplanung/verkehrliche Erschließung an die L 154 ist die Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach.

Belange der Autobahnniederlassung Krefeld werden durch die extern ausgewiesene Kompensationsfläche (Gemarkung Büttgen, Flur 1, Flurstück 29) nicht berührt.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, wurde im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Auf die ID. Nr. 13 und die Abwägungsliste zur frühzeitigen Beteiligung, Vorlage Nr. IX/ 2568, wird verwiesen.

Zu 13.

12.03.2019: Auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2018, welche weiterhin Gültigkeit hat, wird verwiesen.

16.08.2019: Der oben genannte Bebauungsplan befindet sich im direkten Umfeld zur Landesstraße Nr. 154 im Abschnitt 10. Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.

Über die Erschließung an die L154 mittels eines Kreisverkehrsplatzes, ist im weiteren Verfahren eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landesbetrieb abzuschließen. Die Mehrflächen, welche später in die Unterhaltung des Landesbetriebes übergehen, sind von der Stadt mittels Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.

Die Ausführungsplanung wird dem Landesbetrieb zwecks Freigabe durch den Sichtvermerk rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung vorgelegt.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließungsplanung ist vom Grundsatz her mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung sowie die Ablösezahlung und die formale Freigabe der Ausführungsplanung durch den Landesbetrieb erfolgt in den nächsten Wochen.

Zu 14. Von Seite des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Anregungen hierzu werden nicht gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 15. gegen die Planungen der Stadt Kaarst bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken, gleichwohl der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauert wird.

In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Grundsätzlich wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfes begrüßt.

Die Hinweise zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge werden bei der Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Eine entsprechende Darstellung erfolgt im Umweltbericht. Im Regionalplan Düsseldorf ist der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Der Bebauungsplan erstreckt sich nicht auf die im Norden und Osten angrenzenden Flächen, die im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt sind. Da eine Sanierung und Modernisierung der Schule am derzeitigen Standort nicht wirtschaftlich ist, ist der Neubau der Schule zwingend notwendig. Die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher – auch in Anbetracht ihrer hohen Bodengüte – erforderlich.

Das sich aus der Eingriffsbilanz ergebende Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Kaarst ausgeglichen. Mit der dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan zugewiesenen Aufforstungsfläche wird zugleich das Ziel der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Bereich verfolgt sowie die Stärkung des Vorster Waldes als wichtigen Naherholungs- und ökologischen Entwicklungsraum.

Die Hinweise zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte durch Anwendung des Bewertungsverfahrens für die Bauleitplanung (LANUV 2008).

Zu 16. Maßgeblich die Auskunft der PLEdoc GmbH ist der im als Anhang des Schreibens angefügten Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.

Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 17. In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26143, befinden sich Gasleitungen der Stadtwerke Kaarst GmbH.

Es bestehen seitens der Stadtwerke Kaarst GmbH keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit ihrer Gasleitungen gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen der Stadtwerke Kaarst GmbH unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Es wird um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ gebeten.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Stadtwerke Kaarst GmbH abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gasleitungen verlaufen westlich angrenzend an den Riskeskirchweg im Grundstücksbereich der Radsporthalle. Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Die Informationen der Stadtwerke werden im weiteren Verfahren der Ausbauplanung für den Riskeskirchweg beachtet.

Zu 18. Seitens der Stadtwerke Neuss GmbH bestehen keinen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 105 - Büttgen- "Gesamtschule Riskeskirchweg".

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 19. die Überprüfung des Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung wird ein digitales Bild als Anhang zum Schreiben angefügt. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würde darum gebeten, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 20. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Diese ist grundsätzlich daran interessiert, ihr glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für die Bürger zu leisten.

Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit der Stadt Kaarst zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin wird darum gebeten, weiter am Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der Unitymedia NRW GmbH im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.

Zu 21. In den von der Stadt Kaarst angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 22. Der Wasser- und Bodenverband Nordkanal ist von dem o.g. B-Planverfahren nicht betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 23. Gegen den Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Kaarst - Büttgen "Gesamtschule Riskeskirchweg" bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.5. Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wurden nachstehend aufgeführte Stellungnahmen von den Bürgern abgegeben:

1. Stellungnahme v. 01.04.2021
2. Stellungnahme v. 31.03.2021
3. Stellungnahme v. 31.03.2021
4. Stellungnahme v. 16.03.2021
5. Stellungnahme v. 06.04.2021

Die zusammenfassende Abwägung zu den jeweiligen Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 1: (verkürzte Wiedergabe/Zusammenfassung der Stellungnahme)

Zum Verkehrskonzept und zur Unfallgefährdung

Der Einwender kritisiert umfänglich die Verkehrserzeugung von Kfz, Radfahren und Fußgängern in Verbindung mit der Gesamtschule durch Schüler, Personal, Abendveranstaltungen in der Mensa, kumuliert mit Sportveranstaltungen in der Radsporthalle, Verkehre durch Einkaufen in den Freistunden, Elterntaxis, Anlieferungen, Busse und Behindertenfahrten und befürchtet eine deutlich erhöhte Unfallgefahr durch das damit verbundenen unberechenbare Verkehrsaufkommen, insb. im Bereich der Römerstraße und des Riskeskirchwegs in Nachbarschaft seines Grundstücks. Der geplante Straßenausbau Riskeskirchweg reiche bei weitem nicht aus, um diesem Verkehrsaufkommen und den Belangen aller Verkehrsteilnehmer, insb. unter Berücksichtigung der Inklusion Rechnung zu tragen. Die Planung sei unverantwortlich und geradezu unfallprovozierend. Insofern würde das Verkehrsgutachten, aber auch das Schallgutachten in Hinblick auf das Grundstück des Einwenders, den Anforderungen nicht gerecht. Es bestünden erhebliche Rechtszweifel. Insofern solle die Planung nicht fortgeführt werden, bis ergänzende verkehrsregelnde Maßnahmen im Umfeld umgesetzt würden (Umleitung von Verkehren, Geschwindigkeitsreduzierungen, Schaffung sicherer Fuß- und Radwege). Das Wohngebiet Büttgen müsse mit dem neu zu erwartenden Verkehrsaufkommen und den damit einhergehenden Bewegungen in einem Verhältnis stehen, wo eine Sicherung des Miteinanders zukunftsfähig ist.

Weiterhin wird eine Sonderregelung gefordert, um die Ausfahrten des Grundstücks des Einwenders am Riskeskirchweg nutzen zu können, die durch die behindernde Planung verwehrt würden. Hier würde das bestehende Nutzungsrecht des Anliegers durch die Eltern-Taxi-Ausladebucht entwidmet.

Darüber hinaus würde die Straßenbestimmung des Riskeskirchweg verändert. Diese Zweckentfremdung außerhalb des Bebauungsplans sei fragwürdig und würde rechtlich überprüft.

Zu Belangen des Schallschutzes

Das Lärmgutachten berücksichtige nicht die Anforderungen des Denkmalschutzes in Bezug auf das nicht gedämmte Wohngebäude des Einwenders direkt am Riskeskirchweg und dem geplanten Standort der Gesamtschule. Es würden entsprechende schallschützende Maßnahmen für das Wohngrundstück gefordert (z. B. Lärmschutzwand).

Auch sei nicht vorstellbar, dass das Schallgutachten den worst-case aller Verkehre und Belegungen sachgerecht berücksichtigt hätte. Ebenso seien Schall-Reflexionen nicht berücksichtigt worden.

Vergleich Schulstandort alt/neu

Im Verhältnis Schüler zum Schulstandort alt/neu sei die Verkleinerung der Grundfläche bei steigenden Schülerzahlen eine Paradoxie, und diene nicht einer sicheren Führung der schutzbedürftigen Jugendlichen in dieser eingeschränkten Zeit.

Zügigkeit von Schulen

Es wird die Zulässigkeit der Änderung der Zügigkeit der Gesamtschule angezweifelt.

Barrierefreie Gestaltung der Gehwege

Es wird die barrierefreie Gestaltung des neuen Gehwegs des Riskeskirchweges angezweifelt.

Bebauungsdichte

Das ehemalige Schulgelände an der Hubertusstraße habe eine Größe von rund 30.000 m², das neu zu Erstellende bei fast doppelter Belegung weitaus weniger. Es sei unverständlich, warum eine Dichte von GRZ 0,8 unter Berücksichtigung von COVID-19 und Herausforderungen bei der Inklusion geplant würde. Insgesamt würde ein höherer sozialer Druck erzeugt. Es könne insofern nicht von einer gesicherten Planung gesprochen werden. Daher würde die Genehmigungsfähigkeit angezweifelt.

Berücksichtigung des Radverkehrs und der Anbindung an den ÖPNV

Die Sicherheitsbedürfnisse von Radfahrern seien nicht hinreichend gutachterlich berücksichtigt worden. Auch seien nicht hinreichend Abstellanlagen vorgesehen worden. Ein ungeregeltes Abstellen würde zu Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen führen. Ebenso sei ein erforderlicher Ausbau der Wegeverbindungen von den Haltestellen zur Schule nicht berücksichtigt worden.

Hygienevorschriften

Die Nutzung der Mensa stünde mit der täglichen Verpflegung und der Lebensmittelhygieneverordnung HACCP und ergänzenden öffentlichen Veranstaltungen nicht in Einklang, da diese Räumlichkeiten dadurch zweckentfremdet von der Versorgungspflicht im Lebensmittelbereich öffentlich zugänglich gemacht werden.

So würde die gesamte Schuldichte und Sicherheit der Schulplanung in Frage gestellt.

Parkplatzangebot

Das Angebot von 120 Pkw-Stellplätzen reiche nicht aus und führe zu Parksuchverkehren im Umfeld, die gutachterlich nicht berücksichtigt worden seien.

Zum Verkehrskonzept und zur Unfallgefährdung

Vom Einwender werden in erster Linie dezidierte Vorwürfe zur mangelhaften Berücksichtigung verkehrlicher Belange erhoben. Dabei werden die gutachterlichen Aussagen zur Verkehrserzeugung und zum ermittelten Bedarf an Stellplätzen für Fahrräder und Pkw ebenso angezweifelt wie die Verkehrssicherheit und Regelkonformität beim Ausbau des Riskeskirchwegs im Hinblick auf die Dimensionierung der Querschnitte von Flächen für Fußgänger, Radfahrer und Kfz. Darüber hinaus wird insbesondere die bauliche Dichte des Schulbauvorhabens im Verhältnis zur Örtlichkeit und Grundstücksverfügbarkeit kritisiert und die Genehmigungsfähigkeit abgesprochen. Belege für die vermeintlichen Planungsmängel werden von Einwender indes nicht vorgelegt.

Darüber hinaus äußert der Einwender Befürchtungen hinsichtlich einer unzumutbaren Lärmbelastung seines Grundstücks und die mangelnden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes für sein denkmalgeschütztes Gebäude.

Nachfolgend wird daher zu einzelnen Punkten auf die gutachterlichen Ergebnisse und fachplanerischen Überlegungen zum Ausbau des Standortes sachlich eingegangen. Grundsätzlich ist mitzuteilen, dass die gutachterlichen Aussagen und fachspezifischen Planungen durch unabhängige Gutachter und städtische Fachbehörden erarbeitet worden sind. Sie wurden im Planungsprozess durch die Beteiligungsverfahren von oberen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Im Ergebnis bauleitplanerischen Prozesses sind Mängel nicht festzustellen, so dass aufgrund der Darstellungen des Einwenders auch keine Änderungen oder Ergebniskorrekturen vorzunehmen sind.

Ergänzend werden vom Einwender Sachverhalte in eigener Sichtweise dargestellt. Diese bedürfen keiner besonderen Kommentierung im Abwägungsprozess.

Verkehrliche Belange:

Insgesamt erzeugt die Gesamtschule Kaarst-Büttgen 1.090 Kfz-Fahrten/24h. Die Hauptschließung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen erfolgt im Norden über den Kreisverkehr L 154 / Risgeskirchweg. Die Anfahrt über die Einbahnstraße Risgeskirchweg ist nur aus Büttgen vorteilhaft. Die Nutzung der Römerstraße ist nur für die Elterntaxen vorteilhaft, die aus Holzbüttgen Ost anreisen. Daher steigt die Verkehrsmenge auf der Römerstraße um etwa 100 Kfz/24 im Vergleich zum Prognose-Nullfall (laut Verkehrsmodell). Die Elterntaxen aus den übrigen Ortsteilen belasten nicht das innere Straßennetz von Büttgen.

Die Einbahnstraße Risgeskirchweg wird von rund 400 Kfz/24h befahren.

Das Mobilitätsverhalten für den „Neu-Standort“ wurde vom „Alt-Standort Hubertusstraße“ übertragen. Im Straßennetz ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Neubau der Gesamtschule um eine Verlagerung handelt. Der größte Teil des Verkehrs ist bereits heute im Straßennetz der Stadt Kaarst enthalten. Zum Beispiel wird die Römerstraße bereits heute für den vorhandenen Standort von Elterntaxis aus dem Bereich Holzbüttgen befahren, die ihre Kinder an der Driescher Straße aussetzen. Diese Fahrten bilden für den neuen Standort keinen Neuverkehr in der Römerstraße. Eine erhöhte Unfallgefahr ist daraus nicht abzuleiten.

Der Bewegungsraum eines Fußgängers beträgt 0,80 m. Für das Begegnen sind 1,80 m erforderlich (einschließlich 0,20 m Abstand). Das Führen von Kindern, Rollatoren und Kinderwagen, sowie die Nutzung von Rollstühlen erfordern größere Breiten (siehe Tabelle 4 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)). Zusätzlich sind Sicherheitsabstände von 0,20 m (zu Häusern) und 0,50 m (zur Fahrbahn) erforderlich. Daraus ergibt sich eine richtliniengemäße Gehwegbreite von 2,50 m (siehe RAST 06, S.81).

Der Risgeskirchweg wird zum jetzigen Zeitpunkt (April 2021) zwischen dem Kreisverkehr mit der L 154 und Olympiastraße neu ausgebaut. An beiden Fahrbahnrandern sind Gehwege vorhanden, die Breiten zwischen 2,70 und 4,00 m aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass in der Regel die östliche Gehwegbreite im Risgeskirchweg 4,00 m beträgt. Nur in einem „Engstellenbereich“ über 40 m ist eine geringere Breite von 2,70 m vorhanden.

Selbst im „Engstellenbereich“ wird die Regelbreite von Gehwegen gemäß dem Regelwerk überschritten. Bei den umgesetzten Gehwegbreiten können alle Personen - auch mobilitätseingeschränkte Personen - sich barrierefrei begegnen oder nebeneinander gehen.

Entgegen der Einbahnrichtung des südlichen Risgeskirchweg wird das Fahrradfahren auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Westseite der Fahrbahn zugelassen. Dessen Breite beträgt 3,50 m (RASt 06). Da fast ausschließlich gerichtete Schülerströme auftreten, wird diese Breite als ausreichend beurteilt.

Auf dem Risgeskirchweg in Fahrtrichtung Norden werden die Radfahrer grundsätzlich auf der Fahrbahn geführt. In Tempo 30-Zonen ist dies die übliche und verkehrssichere Fühnungsart. Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2012 besteht bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine Verträglichkeit bis zu 800 Kfz/h für den Mischverkehr von Kfz und Radfahrern. Der östlich angelegte Gehweg wird in Richtung

Norden für den unsicheren Rad-fahrer freigegeben und ist mit einer Breite von 2,7 m bis 4,0 m ausreichend be-messen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Radfahrenden fast aus-schließlich die Fahrbahn nutzen, da dies für sie der schnellere und bequemere Weg ist.

Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanalgen (EFA 2002) ist beim Bau einer weiterführenden Schule ein Einzugsbereich von 300 m bei der Nahmobilität zu berücksichtigen.

Sowohl die Scharnhorststraße als auch die Olympiastraße und Römerstraße sind Bestandteil einer Tempo 30-Zone, somit ist der Radverkehr gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn zu führen (RASt 06). Die Führung des Radverkehrs gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn ist bei den niedrigen Geschwindigkeiten und der geringen Verkehrsstärke verträglich und sicher.

Hochbordgehwege sind in allen genannten Straßen vorhanden. In der Römerstraße liegen Gehwegbreiten zwischen 1,40 und 3,20 vor. Wobei mindestens eine Gehwegseite eine Breite von über 2,50 m aufweist und somit den Anforderungen der Regelwerke entspricht. Im Kreuzungsbereich Römerstraße / Risgeskirchweg sehen die Planungen eine Anpassung des nördlichen Gehweges vor (Analyse 1,80 m Planung etwa 4 m).

In der Scharnhorststraße liegen Gehwegbreiten bis zur Einmündung Yorckstraße zwischen 2,10 m und 3,10 vor. Der westliche Gehweg ist aufgrund der Baumbepflanzung nicht barrierefrei, jedoch kann der östliche Gehweg mit einer Breite von 3,10 den Fußgängerverkehr zwischen Gesamtschule und Büttgen S aufnehmen. Im weiteren Verlauf der Scharnhorststraße liegt nur noch auf der westlichen Seite ein Gehweg vor der eine Breite von 1,30 aufweist. Dieser Mangel ist bereits der Stadt Kaarst bekannt und wird im Mobilitätskonzept näher betrachtet. Derzeit bestehen beim Gutachterbüro Überlegungen, die Scharnhorststraße als Fahrradstraße (Anlieger-Kfz frei) auszuweisen.

In der Olympiastraße weisen die Gehwege Breiten zwischen 1,4 und 2,10 auf.

Eine unverantwortliche und gerade unfallprovozierende Planung ist zurückzuweisen.

Gemäß dem aktuellen Gutachten, welches die konkreten Planungen der Gesamtschule berücksichtigt, ist eine Park & Ride-Zone nördlich des Schulgebäudes, im Bereich der Parkplätze geplant. Eine Parkbucht unmittelbar vor dem Grundstück (Flurstück Nr. 203) ist nicht Gegenstand der Planung. Unzumutbare Lärmbelastigungen sind daher nicht abzuleiten.

Unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen sind die Wegebreiten ausreichend um die Verkehre von Fußgängern und Radfahrern aufzunehmen. Die Fahrbahn einschließlich der Entwässerungsrinnen weist eine Breite von 3,50 auf und ist damit ebenfalls verkehrssicher ausgebaut.

Entgegen der Auffassung des Einwenders lassen sich die Verkehre auf der Römerstraße noch sachgerecht abwickeln:

In der Spitzenstunde wird die Römerstraße von rund 260 Kfz/h befahren. Nach der RAST 06 (S.38) sind Verkehrsstärken unter 400 Kfz/h als verträglich für eine Wohnstraße zu bewerten. Bei den Zahlen ist bereits berücksichtigt, dass für die Römerstraße eine leichte Erhöhung der Verkehrsmenge (+100 Kfz/24h im Ver-gleich zum P-Nullfall) prognostiziert wird.

Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse besteht keine Veranlassung einer Veränderung der Konzeption zur Erschließung der Gesamtschule oder gar einer Schließung des Risgeskirchwegs. Verkehrliche Veränderungen im Büttgener Norden stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes dar. Sie stehen auch nicht im Zusammenhang mit der Schulplanung.

Entsprechend den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) ist die Römerstraße der Kategoriengruppe ES (Erschließungsstraße) zuzuordnen. Bei der Römerstraße handelt es sich um eine Wohnstraße, die ausschließlich als anliegende Nutzung Wohnhäuser aufweist und eine Erschließungsfunktion innehat. Laut der RAST 06 befindet sich eine Wohnstraße in der Regel in einer Tempo 30-Zone. Dementsprechend ist die bestehende Verkehrsregelung Richtlinienkonform. Für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches

mit Schrittgeschwindigkeit ist die Römerstraße aufgrund des fehlenden Mischverkehrscharakters und des Erschließungscharakters für mehrer Nebenstraßen nicht tauglich.

„Je nach Jahreszeit und Witterung sind 20 % bis 30 % Radfahreranteile zu erwarten“ (Verkehrsuntersuchung Büttgen-Nord, 2018, S 9) an der geplanten Gesamtschule. Durch eine Optimierung der Radwegeanbindungen ist eventuell ein Teil der Schüler die mit dem Auto zur Schule gebracht werden auf den Radverkehr zu verlagern. Jedoch erreicht man nicht die 70 % wie am Albert-Einstein-Gymnasium (AEG), da andere Standortvoraussetzungen gegeben sind. Der Einzugsbereich des AEG ist deutlich kleiner, da die meisten Schüler des AEG in Kaarst wohnen. Das Verkehrsmittelwahlverhalten am Alt-Standort „Hubertusstraße“ zeigt, dass die meisten Schüler 60 % mit dem ÖPNV oder zu Fuß und nur 20% bis 30% mit dem Fahrrad die Gesamtschule erreichen. Dieses Verkehrsverhalten wird auch am Neu-Standort „Risgeskirchweg“ erwartet (Einzugsbereich Büttgen-Kaarst siehe Verkehrsgutachten Büttgen-Nord, S.10).

In dem Gutachten zum Bebauungsplan wurden entsprechende außerschulische Nutzungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurde dargestellt, dass die Verkehre verträglich abgewickelt werden können.

Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Fachplanungen sind durch die zuständigen Behörden und unabhängigen Gutachterbüros erstellt worden. Sie werden im Rahmen der Verfahren durch die Stadt Kaarst und weitere obere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geprüft. Bei den Planungen sind einschlägige anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

Die Anlieger des Risgeskirchwegs bleiben auch nach einer Umwidmung zur Einbahnstraße für ihren Kfz-Verkehr erschlossen. Sie erlangen einen Vorteil in der Erreichbarkeit der L 154. Eventuell längere Wege im Zielverkehr zu den Grundstücken sind zumutbar.

Insofern werden Sonderregelungen nicht erforderlich.

Mit der Umgestaltung der Straße und Einrichtung einer Haltebucht ist keine Entwidmung eines Nutzungsrechtes verbunden. Das Grundstück des Einwenders ist erschlossen. Eine Berücksichtigung weiterer Zufahrtsmöglichkeiten ist nicht erforderlich.

Bei der Umgestaltung des Straßenraumes und Berücksichtigung einer Haltebucht handelt es sich nicht um eine Zweckentfremdung.

Zu Belangen des Schallschutzes

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan sowie in der aufbauenden Untersuchung im Rahmen zum Bauantrag wurde aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen (Schulnutzung, Mensa-Nutzung für Veranstaltungen etc.) die jeweiligen Richtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden. Aus schalltechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft zu erwarten.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sind als Werte außen vor dem geöffneten Fenster festgelegt, so dass die Ausführung der Fenster (einfach oder mehrfachverglast) in dem denkmalgeschützten Gebäude nicht von Belang ist.

Der Einwender geht an dieser Stelle auf eine Geräuschbelastung und daraus ggf. folgende Maßnahmen ein. Diese Lärmpegel bzw. maßgebliche Außenlärmpegel werden gemäß der DIN 4109 (Stand: 2018) "Schallschutz im Hochbau" ermittelt. Diese Norm bildet gemäß Abschnitt 1 "Anwendungsbereich" die Grundlage für erforderliche Baukonstruktionen bei Neubauten sowie für bauliche Änderungen bestehender Bauten. Im Gutachten wurde daher für den Neubau der Gesamtschule auf die DIN 4109 zurückgegriffen.

Für die bestehenden Gebäude im Umfeld des Plangebietes, so auch das bestehende, denkmalgeschützte Gebäude werden derartige Untersuchungen nicht durchgeführt, da es aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich ist, für außerhalb des Plangebietes gelegene Gebäude Festsetzungen zu treffen und es vorliegend auch keinen Anlass gibt, passiven Schallschutz für Gebäude im Umfeld vorzusehen.

Im Rahmen des Lärmgutachtens wurde im Abschnitt 5.2.5. die Zunahme der Verkehrsgereusche auf den öffentlichen Straßen ermittelt und beurteilt. Diese Ergebnisse zeigen, dass keine erhebliche Zusatzbelastung resultiert und die Schwelle zu einer Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts um mindestens 13 dB(A) unterschritten wird. Am

Gebäude des Einwenders werden wie auch sonst im Umfeld Pegelsteigerungen von maximal 1-2 dB(A) eintreten. Tagsüber werden Pegel von bis zu 58 dB(A) erreicht, die wohnverträglich sind. Gleiches gilt im Nachtzeitraum. Lediglich an einem Punkt wird mit 46 dB(A) der nächtliche Orientierungswert von 45 dB(A) leicht überschritten. Da nur ein kleiner Bereich betroffen ist, ist eine Orientierung der Schlafräume in eine andere Richtung möglich und wegen der schon im Bestand im fraglichen Bereich anliegenden Pegeln zu erwarten. Maßnahmen zum Schallschutz sind daher nicht erforderlich.

Im Schallgutachten wird beschrieben, dass die Ausbreitungsberechnungen richtlinienkonform durchgeführt werden. Hierzu wurde ein digitales Berechnungsmodell des Untersuchungsbereichs angefertigt und die Berechnungen gemäß der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die Ergebnisse in den schalltechnischen Untersuchungen sind somit unter Berücksichtigung sämtlicher Reflektionen durchgeführt und korrekt.

Alle Berechnungen erfolgten zur Beurteilung des jeweiligen Worst-Case-Falles (Veranstaltungen, Sportanlage, Schulbetrieb). Vorbelastungen wurden, soweit diese vorliegen (z.B. Radsporthalle), berücksichtigt.

Aus den gutachterlichen Ergebnissen zum Schallschutz lassen sich keine rechtlichen Verpflichtungen zur Herstellung einer schallschutzwand ableiten.

Vergleich Schulstandort alt/neu

Das Verhältnis der Schülerzahlen zum Schulstandort (Gebäudebestand und Freiflächen) sind in enger Abstimmung zwischen Schule, Schulverwaltung und Schulaufsicht erfolgt. Durch die neue Konzeptionierung des Gebäudes und der Freiflächen lassen sich die geringeren Quadratmeterzahlen im Vergleich zum bisherigen Schulstandort ausgleichen.

Die Entscheidung zum Neubau und zur Verlagerung an einen neuen Standort ist Ergebnis einer intensiven Untersuchung des Altstandortes hinsichtlich der Erneuerbarkeit der Bausubstanz an der Möglichkeit, einen funktionalen Schulstandort aus zwei sehr unterschiedlichen Schulgebäuden am Altstandort zu etablieren.

Zügigkeit von Schulen

Die Zügigkeit ist derzeit auf eine fünfzügige Schule festgelegt und durch die Bezirksregierung, Dez. 48 Schulorganisation, genehmigt.

Die Schulverwaltung plant derzeit keine Zügigkeitserweiterung, hat dies aber bei dem Bauvorhaben berücksichtigt und bereits durch entsprechende Gebäudeplanung die Möglichkeit für eine Erweiterung auf eine sechszügige Schule geschaffen.

Sofern eine dauerhafte Sechszügigkeit in Aussicht steht, ist das Genehmigungsverfahren gemeinsam mit der Schulaufsicht neu anzustoßen.

Barrierefreie Gestaltung der Gehwege

Die Gehwege im Risgeskirchweg wurden barrierefrei ausgebaut. Sie weisen Breiten zwischen 2,70 m und 4,00 m auf. Bordsteinabsenkungen und taktile Leitelemente sind vorhanden.

Bebauungsdichte

Den veränderten Grundstücksflächen wird mit einer neuen Konzeptionierung des Gebäudes und der Freiflächen Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die im Bebauungsplan festgesetzte Dichte einer GRZ von 0,8 kein zwingendes Indiz für die umzusetzende bauliche Dichte in der Gemeinbedarfsfläche. Sie regelt im vorliegenden Fall vielmehr auch den max. zulässigen Versiegelungsgrad im Plangebiet, da für die Schulnutzung zweckentsprechende Versiegelungen durch die Schulhofflächen erforderlich sind. Die Dichte der Bebauung auf dem vorgegebenen Grundstück richtet sich nach dem Nutzungs- und Flächenerfordernis insgesamt und berücksichtigt dabei auch die Anforderungen an Frei- und Bewegungsflächen für die Schüler.

Der Schulstandort Hubertusstraße ist eine Zusammenlegung zweier Schulformen und Standorte zu einer Schulform und hat funktionale und bauliche Defizite, die den Schulbetrieb erschweren.

Berücksichtigung des Radverkehrs und der Anbindung an den ÖPNV

Der prognostizierte Radverkehrsanteil leitet sich aus Zählungen am bestehenden Gesamtschulstandort ab. „Je nach Jahreszeit und Witterung sind 20 % bis 30 % Radfahreranteile zu erwarten“ (Verkehrsuntersuchung Büttgen-Nord, 2018, S 9). Ein Radverkehrsanteil über ein Drittel hinaus ist aufgrund des gesamtstädtischen Einzugsbereichs der Schule zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkehrsgutachtens nicht vorstellbar.

Die Planungen sehen 263 Fahrradabstellanlagen vor. Die geplante Anzahl an Radabstellanlagen sollte unter der Annahme, dass 30 % der Schüler mit dem Fahrrad anreisen auf 435 Radabstellanlagen aufgestockt werden. Wenn mittel- bis langfristig der Radverkehrsanteil ansteigt, ist der Bedarf dementsprechend anzupassen. Wenn die Anzahl der fertig gestellten Radabstellplätze nicht ausreichen sollte, können zusätzliche Stellplätze auf dem westlichen Grundstück hergestellt werden.

Zwischenzeitlich sind alle Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen und insbesondere der Fahrradweg vom Osten aus Holzbüttgen kommend fertiggestellt, so dass die Erschließung des Radverkehrs separat parallel zur Römerstraße abgewickelt wird.

Die fußläufige Anbindung der Bushaltestelle „Hauptschule“ an die Gesamtschule wird über den kürzesten Weg, die Olympiastraße und den Risgeskirchweg erfolgen. Schülerinnen und Schüler von der S-Bahn-Station werden die Driescher Straße und die Scharnhorststraße begehen. Die Gehwege dieser Straßen sind für das zu erwartende Fußgängeraufkommen ausreichend dimensioniert.

Die Haltestelle Driescher Straße wird für den Busverkehr nach wie vor erhalten bleiben. Von hier aus erreichen die Schülerströme über die Driescher Straße und die Olympiastraße und nicht über die Scharnhorststraße den Schulstandort.

Der Anteil der Schülerverkehre durch die S8 liegt bei weniger als 10%.

Hygienevorschriften

Die Sicherheit und die Hygiene werden durch die Schulleitung sichergestellt. Weiterhin hat der Betreiber der Mensa alle erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Eine außerschulische Nutzung der Mensaküche ist nicht vorgesehen.

Die Größe der Mensa und die pädagogische Nutzung sind mit der Schulaufsicht abgestimmt. Ein Angebot für eine außerschulische Nutzung nach Schulschluss existiert derzeit nicht.

Die maximal 10 außerschulischen Veranstaltungen finden nie parallel, sondern immer außerhalb der Schulnutzungszeiten statt.

Parkplatzangebot

Nach dem Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst ist 1 Stellplatz je 20 Schüler einzurichten. Bei 1.450 Schüler sind es 73 Parkstände. Zusätzlich ist 1 Stellplatz pro 5 Schüler über 18 Jahre einzurichten (ca. +40 P). Die Planungen sehen 120 Parkstände vor. Selbst bei einer großzügigen Annahme der 18-jährigen Schülern überschreitet die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst.

Ein Parksuchverkehr vom Parkplatz nördlich der Gesamtschule in Richtung Römerstraße kann nicht stattfinden, da der Risgeskirchweg Einbahnstraße ist.

Zu 2: (verkürzte Wiedergabe/Zusammenfassung der Stellungnahme)

Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen

Die Art der Offenlegung sei eine Zumutung gewesen. Die Unterlagen hätten in der Verwaltungsstelle Büttgen nicht benutzerfreundlich ausgelegt.

Die Offenlegung, als wichtiger Teil der Bürgerbeteiligung, könne ihren Zweck so nicht erfüllen. Informationen zu erlangen würde nicht nur erschwert, sondern verhindert. Dies stünde in starkem Widerspruch zur ständig behaupteten Bürgerfreundlichkeit und Transparenz der Verwaltung.

Vorteile des Schulneubaus

Die dargelegten Gründe für einen Schulneubau gegenüber einer Nutzung des bestehenden Standortes seien falsch

Eingrünung des Schulgrundstückes

Bei der Eingrünung des Schulgrundstücks würde die heutige Ortsrandbebauung außer Acht gelassen. So seien in nördlicher Richtung üppige Eingrünungen vorgesehen, Richtung Süden seien nur schmale Streifen geplant. Dies sei städtebaulich nicht sinnvoll und nicht bürgerfreundlich.

Kenntnisgabe zum Bauvorhaben der Gesamtschule

Es wird bemängelt, dass die Bürger keine Informationen über die Hochbauplanung des Schulneubaus erhalten hätten. Fragen und Einwände den Schulbau betreffend seien auch bei der Bürgerversammlung nicht beantwortet worden.

Lärmschutzgutachten

Das Lärmschutzgutachten würde angezweifelt. So seien Lärmbelastungen durch den Bestand (Fluglärm, Radsporthalle) oder auch an den Wochenenden unberücksichtigt; Begriffe wie „Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen zulässig“ sei, ließen Schlimmes befürchten. Lärm würde vom frühen Morgen bis in die Nacht von bis zu 2.400 Personen verursacht. Insgesamt seien die krankmachenden Lärmbelastungen nicht zumutbar.

Auch, dass die Gutachter die Belastungsgrenze durch Lärm erst da anzusetzen würden, wo eine gesundheitliche Beeinträchtigung einsetzt, sei absolut menschenverachtend.

Während der zukünftigen Gebäudeerstellung würde auch Baulärm ganz extrem verstärkt auftreten. Die Anwohner = Menschen würden – im Gegensatz zu Tieren (vgl. Maßnahmen zum Artenschutz) nicht als schützenswert wahrgenommen.

Realitätsferne des Verkehrskonzeptes

Eine ordnungsgemäße, unfallfreie Abwicklung der Verkehre, z.B. Ecke Römerstr./Olympiastr/ Scharnhorststr / Risgeskirchweg oder an anderen Gefahrenstellen, z.B. Radwegkreuzung am Kreisverkehr sei aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen mit vielfältigen Verkehrsmitteln nicht vorstellbar.

Lage des Kleinspielfeldes

Die Lage des Kleinspielfeldes sei an diesem Standort für sehr ungeeignet. In der Nähe, in der Römerstr. unterhielte die evangelische Kirche ein Haus für problematische Jugendliche. Von dort gelängen die Jugendlichen über die Mühlenstraße rasch zum geplanten Spielfeld. Auch vom Schulgrundstück sei es schnell zu erreichen. Es wird bezweifelt, ob der dort bestehende, sehr beliebte Spazierweg an der Stelle dann zu bestimmten Zeiten noch sicher begangen werden könne.

Ausschließliche Vermarktungsinteressen der Stadt Kaarst

Abschließend möchte man den Politikern und der Verwaltung noch mitteilen, dass viele Anwohner so frustriert und resigniert sind, dass sie eine Eingabe für Zeitverschwendung halten. „Die machen ja sowieso was die wollen. Denen seien die Bürger total egal. Es ginge doch nur um die Vermarktung des 3 ha großen Grundstücks“ sei der allgemeine Tenor.

Auch über Hausverkäufe würde nachgedacht. Leider sei aber, dank der städtischen Pläne der Wertverlust der Häuser und Grundstücke so massiv, dass man nichts Vergleichbares mehr erwerben könne. All dieses und vieles mehr hätten die Anwohner den Verantwortlichen gerne berichtet und mit ihnen diskutiert, um zu annehmbaren Lösungen zu kommen.

Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen

Der Aushang am Fenster der Verwaltungsdienststelle Büttgen erfolgte lediglich als zusätzliches Angebot, zudem bereits in der Bekanntmachung der Offenlegung vom 15.02.2021 (Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 19.02.2021) darauf hingewiesen wurde, dass hier zum einen nur die Entwürfe des Bebauungsplans, der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes eingesehen werden konnten und zum anderen das Angebot nicht barrierefrei war.

Die Gabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen erfolgte gem. der vorgenannten Bekanntmachung corona-bedingt primär über eine Terminvereinbarung mit

dem technischen Sachbearbeiter, dessen Kontaktdaten (Telefon und E-Mailadresse) in der Bekanntmachung genannt wurden.

Im Weiteren wurde gem. § 4a (4) BauGB darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt worden sind.

Dem Planungssicherstellungsgesetz wurde somit in vollem Maße Rechnung getragen.

Der Vorwurf, dass die Offenlegung ihren Zweck nicht erfüllen konnte und Informationen zu erlangen nicht nur erschwert, sondern verhindert worden seien ist aus diesen Gründen nicht haltbar.

Vorteile des Schulneubaus

Bei der Fragestellung Sanierung/Neubau hat neben der Wirtschaftsberatungskanzlei Ernst & Young die NRW.Bank als externer Berater der Kommune den Prozess der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ebenso begleitet wie das Finanzministerium des Landes NRW. So wurden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Ernst & Young im Auftrag der NRW.Bank durch die Firma Price, Waterhouse, Cooper (PWC) auf Plausibilität geprüft.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Projektvorhaben „Bauliche Qualifizierung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen“ sowie auf Basis der zum Betrachtungszeitpunkt vorhandenen Informationen wurde die Umsetzung bzw. Weiterverfolgung der Variante „Neubau am Alternativstandort“ empfohlen.

Eingrünung des Schulgrundstückes

Im Hinblick auf die Ortsrandeingrünung ist auszuführen, dass besondere Eingrünungsmaßnahmen zur bestehenden Wohnbebauung nicht erforderlich werden, dies ist an integrierten Schulstandorten in innerörtlichen Lagen ebenfalls nicht gegeben. Das Schulgrundstück erhält allerdings auch auf der Südseite eine Eingrünung, die im Bebauungsplan festgesetzt ist. Dabei ist es jedoch nicht Ziel, den Schulkomplex in Gänze gegenüber der Wohnbebauung zu kaschieren. Hierzu besteht kein Erfordernis.

Zwischen Schule und Wohnbebauung sind auch hinreichende dennoch Abstände gewahrt. Diese werden ackerbaulich genutzt und stehen somit derzeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung.

Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs ist gemäß dem Regionalplan zugleich die Grenze des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Es ist angemessen, zum Freiraum einen größeren Abstand zur Baugrenze festzusetzen als innerhalb des ASB. Als Randeingrünung im Süden ist eine Strauchhecke vorgesehen. Neben dem ästhetischen Wert für das Landschafts-/Ortsbild wird mit der Hecke eine Begrünung geschaffen, die eine positive kleinklimatische Wirkung erzielt und zudem die Biodiversität fördert.

Der Bebauungsplan stellt keinen Gestaltungsplan dar. Eine entsprechende Freiraumplanung mit Planung der Freiflächennutzungen von Schulhofflächen, Wegen und Begrünungen erfolgt im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung des Schulneubaus

Kenntnisgabe zum Bauvorhaben der Gesamtschule

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat im Zuge des Bebauungsplanes eine zweistufige Beteiligung stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB konnten sich die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren; davon wurde insb. im Rahmen der Informationsveranstaltung Gebrauch gemacht. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB konnten der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und alle berücksichtigten Gutachten öffentlich eingesehen werden.

Insofern bestand für die Bürger hinreichend Gelegenheit, zu der Planung mündlich und schriftlich Stellung zu beziehen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung, die ausschließlich aufgrund eines Formfehlers der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung durchgeführt wurde, erfolgten keine inhaltlichen Ergänzungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es wurde lediglich Hinweise auf das in Bezug auf das Bauvorhaben konkretisierte Schallgutachten in der Begründung gegeben.

Konkretisierende Hochbauplanungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sie lagen zum Zeitpunkt der Beteiligungen auch noch nicht vor.

Lärmschutzgutachten

Die gutachterliche Beschreibung, dass die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechende reduzierten Bau-Schalldämm-Maß zulässig ist, bezieht sich auf die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß der DIN 4109, die beim Gebäudekörper der Schule erforderlich sind. Diese Anforderungen werden zum Schutz vor dem Außenlärm ermittelt. Die im Schallgutachten aufgeführten, ggf. möglichen Reduzierungen der Anforderungen der Außenbauteile, wirken sich nicht negativ auf die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen aus und haben somit keinen Einfluss auf die Berechnungsergebnisse. Die Befürchtungen sind demnach unbegründet.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die jeweiligen geplanten Nutzungen, entsprechend den abgestimmten Betriebs- und Nutzungsmodalitäten berücksichtigt. In der weiteren schalltechnischen Untersuchung zum Bauantrag wurden die Nutzungen auf der Grundlage der Bauantragsunterlagen präzisiert. Dabei wurde auf die Abstimmungsgrundlagen gemäß der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zurückgegriffen.

Die im Gutachten zum Bauantrag dargestellten ermittelten Beurteilungspegel für die unterschiedlichen Nutzungen zeigen, dass sowohl im Beurteilungszeitraum tags als auch nachts die jeweiligen Richtwerte gemäß der TA Lärm bzw. die abgestimmten Zielwerte gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden. Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind somit aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Das Schallgutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt die Vorbelastung durch die Radsporthalle dadurch, dass die neu hinzukommenden Sportanlagen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV um mindestens 15 dB(A) unterschreiten müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die neuen Sportanlagen keinen relevanten Beitrag zu den Sportlärmimmissionen im Umfeld liefern. Die Steuerung der Immissionen durch die Radsporthalle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der Nachweis der Nachbarschaftsverträglichkeit etwaiger Änderungen – derzeit gibt es Überlegungen zu einer Außenkafeteria, für die allerdings noch kein formeller Antrag vorliegt – ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auswirkungen auf die nach der Herangehensweise des Schallgutachtens irrelevanten Lärmpegel der neuen Sportanlagen und damit den Bebauungsplan hat dies nicht.

Grenzwerte und Richtwerte werden in Normen und Verordnungen festgelegt und sorgen so für den Schutz des Menschen vor übermäßiger Belastung. Dies ist nicht menschenverachtend, vielmehr stellt die Einhaltung dieser Werte sicher, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Was den rechtlichen Artenschutz angeht, gibt es keine akustischen Grenzwerte, insofern ist auf eine Vermeidung möglicher Immissionen hinzuwirken.

Realitätsferne des Verkehrskonzeptes

Der Knotenpunkt Römerstraße / Olympiastraße / Scharnhorststraße / Risgeskirchweg ist unter den Prognose Belastungen leistungsfähig und sicher (siehe Verkehrsgutachten Büttgen-Nord 2018, S 48). Sowohl morgens als auch nachmittags wird an dem „rechts vor links“ geregelten Knotenpunkt die bestmögliche Qualitätsstufe A/B erreicht. Selbst bei einer Verdopplung der Verkehrsmenge in den Spitzenstunden bleibt die bestmögliche Qualitätsstufe A/B erhalten. Die Sichtverhältnisse sind gut. Die Römerstraße erfährt eine Fahrbahnreduzierung, um die Fußgängerquerung zwischen Risgeskirchweg und Scharnhorststraße zu verbessern. Der Knotenpunkt ist verkehrssicher.

Lage des Kleinspielfeldes

Beeinträchtigungen sind zunächst nicht grundsätzlich abzuleiten. Gerade durch die Lage am Spazierweg ist eine Sozialkontrolle der Fläche am Ortsrand gegeben. Widerrechtliche Handlungen oder Störungen sind ordnungsrechtlich zu verfolgen.

Ausschließliche Vermarktungsinteressen der Stadt Kaarst

Hierbei handelt es sich um eine Einzelmeinung; die Stadt Kaarst kommt Ihrer Informations- und Beteiligungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach. Grundsätzlich unterliegen die Einwände betroffener Bürger der Abwägung.

Bei der Planung geht es im Übrigen nicht um die „Vermarktung“ eines Grundstücks im Sinne der Gewinnerwirtschaftung, sondern um die Sicherung der Daseinsvorsorge durch Schaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die der Bürgerschaft der Stadt Kaarst zugutekommen.

Es besteht darüber hinaus kein Anspruch darauf, vor Wertminderungen bewahrt zu werden, soweit diese nicht Folge unzumutbarer Beeinträchtigungen sind. Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Fachbeiträge zum Bebauungsplan geht die Stadt Kaarst davon aus, dass das Schulbauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Zu 3:

Die Einwendungen entsprechen den Einwendungen des Bürgers 5 (auszugsweise). Auf die Stellungnahme unter Nr. 5 wird verwiesen.

Zu 4: (verkürzte Wiedergabe/Zusammenfassung der Stellungnahme)

Die Planung zur Bebauung widerspräche allen Umweltschutz- und Klimazielen, deren Einhaltung man derzeit noch beeinflussen könne. Eine weitere Bebauung in Kaarst würde abgelehnt.

Der seit 40 Jahren praktizierte und immer noch fortgesetzte Flächenverbrauch sei kurzfristig und ökologisch unverantwortlich. Das beabsichtigte Vorhaben ziehe weiteren Verkehr und weitere Belastungen nach sich. Der Plan widerspräche auch den Prinzipien der Nachhaltigkeit, dies ohne Rücksicht auf die ökologischen Belange und das Ruhebedürfnis der Bevölkerung.

Der für dieses Vorhaben erstellte Umweltschutzbericht weise so starke Eingriffe in die Natur aus, dass man Ausgleichsflächen in Anspruch nehmen müsse.

Der ursprüngliche Plan, die Schule an der Hubertusstraße zu bauen, sollte daher wieder aufgenommen und verfolgt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes. Hierzu wurden insbesondere eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Den ökologischen Belangen wird – schon per Gesetz – dabei Rechnung getragen. Alle Belange werden in eine sachgerechte Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, beschrieben und bewertet. Ökologische Belange, insbesondere auch die vorgesehene Bebauung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden darin hinreichend gewürdigt. Öko-logische Eingriffe werden auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan ausgeglichen.

Immissionen durch den Betrieb der Gesamtschule Kaarst-Büttgen am geplanten Standort und den dadurch induzierten Verkehr wurden ebenfalls berücksichtigt. Hierzu wurden insbesondere ein Verkehrs- sowie ein Schallgutachten erstellt. Darin konnte nachgewiesen werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können.

Anlässlich einer Machbarkeitsstudie für die bedarfsgerechte Unterbringung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen wurde mit Beschluss des Rats der Stadt Kaarst vom 23.03.2017 festgestellt, dass der Standort im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sich als beste Alternative im Stadtteil Kaarst-Büttgen darstellt. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Lage im Einzugsbereich, die verkehrliche Anbindung für Schüler und Beschäftigte und die Grundstücksverfügbarkeit.

Die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt der Stadt Kaarst. Sie werden erforderlich, wenn ein entsprechender Bedarf zur Entwicklung von neuen Flächen besteht. Neue Entwicklun-

gen und ein verträgliches Flächenwachstum sind für die soziale und wirtschaftliche Stadtentwicklung erforderlich. Insofern ist es nicht Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik, Zuzüge nach Kaarst zu stoppen.

Die vorliegende Bauleitplanung ist aus o. g. und in der Begründung dargelegten Gründen erforderlich. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wird eine eng begrenzte Fläche im Außenbereich entwickelt; der Schulbau steht auch Dritten zur Verfügung. Durch die kompakte Bebauung die ökologischen Eingriffe begrenzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sind erforderlich, um den Bau und den Betrieb der Gesamtschule Kaarst-Büttgen am geplanten Standort städtebaulich vorzubereiten und zu leiten.

Zu 5: (verkürzte Wiedergabe/Zusammenfassung der Stellungnahme)

Roundtable

Grundsätzlich würden die Anwohner, wie bereits mehrfach getan, einen „Roundtable“ mit der Stadt Kaarst und den Verantwortlichen für dieses Projekts fordern, um Lösungen und Kompromisse gemeinsam zu erarbeiten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sei dies nicht erfolgt, auch wenn dies in den Medien gegenteilig berichtet wurde. Man hoffe, dass die Verantwortlichen nun zeitnah Bereitschaft signalisieren würden.

Standortentscheidung

Es werde hinterfragt, auf welcher Grundlage die Standortverlegung der Gesamtschule basiere. Ein Bedarf sei nicht erkennbar.

Auch würde aufgrund des benachbarten Radsportzentrums eine Dreifachturnhalle nicht benötigt. Zu erwartende Mehrkosten und Auswirkungen auf den Steuerzahler sollten geprüft werden.

Lärm- und Staubbelastung

Für die Vorteile des Neubaus würden Nachteile der Anwohner durch Lärm- und Staubbelastungen zugemutet werden. Es solle den Anwohnern dargelegt werden, welchen unterschiedlichen zeitlichen Umfang die Bautätigkeiten beim Um- und beim Neubau einnehmen.

Schallschutz

Im Vergleich mit den gerichtlichen Auflagen für die Nutzung der Radsporthalle zum Schutz der Wohnnachbarschaft sehe der Bebauungsplan für die Gesamtschule keine konkret formulierten Einschränkungen vor.

Parkplatzbedarf

Trotz der Parkplätze an Radsporthalle und Friedhof seien die Römerstraße und die Scharnhorststraße bei Veranstaltungen in der Radsporthalle komplett beidseitig zugeparkt gewesen. Ein Krankenwagen oder Löschzug hätte nicht mehr durchfahren können. Bei Parallelveranstaltungen in der Radsporthalle und in der Mensa / Aula würde sich also trotz der zusätzlichen 120 Parkplätze die Park- und Verkehrssituation nicht entspannen. Der Bebauungsplan gehe darauf nicht ein.

Außerschulische Veranstaltungen

Es müsse klar festgelegt werden, um wieviel und welche außerschulischen Veranstaltungen es sich handle. Hier würden teils Begehrlichkeiten geweckt, die dann nicht erfüllt werden können/dürfen und unnötige Sorgen der Anwohner geschürt. Im Vorfeld sollte hier für alle Beteiligten eine klare Definition über Art und Menge der Veranstaltungen festgehalten werden.

Verkehrskonzept

Das derzeitige Verkehrskonzept sei nicht auf den Hol- und Bring-Verkehr von 1.450 Schülern ausgelegt und sollte neu überarbeitet werden.

Zudem mangle es an vielen Sicherheits- und Planungsaspekten.

Beispiele:

- Es seien keine Zebrastreifen auf der Olympiastraße oder Römerstraße geplant, damit die Schüler die Straße sicher überqueren können.
- Die geplante Kiss&Ride-Zone an der Schule würde kaum von Eltern genutzt werden, da die Anfahrt aufgrund der schlechten Verkehrsführung erschwert wird:
 1. Kommend von der Olympiastraße müsse der Linksabbieger den Gegenverkehr der Römerstraße beachten und den Rechts-Vor-Links-Verkehr der Scharnhorststraße.
 2. Eltern, die die Römerstraße als Abkürzung nutzen um zur K31 zu fahren würden keinen weiteren Umweg in Kauf nehmen. Folge: Die Olympiastraße würde automatisch zur Kiss&Ride-Zone, aber wie die Schüler die Olympiastraße überqueren können sei nicht geplant.
- Würde der Riskeskirchweg nach dem Schulbetrieb mit einer Schranke geschlossen? Es sei absehbar, dass Personen, die nach Holzbüttgen fahren wollten, den Riskeskirchweg als ampelfreie Durchfahrt nutzen würden.
- Die Scharnhorststraße sei als sicherer Schulweg deklariert und verfüge überwiegend über eine Breite von nur 80-100 cm Breite. Erst ab Hausnummer 9 verbreitere sich der Gehweg auf 2m. Bei einer solch schmalen Gehwegsbreite würden Schüler dazu verführt nebeneinander auf der Straße zu laufen. Aufgrund der Nahversorger Netto und dem Getränkemarkt, liege es nahe, dass die Schüler die Route Scharnhorststraße bevorzugt nutzen würden.

Schüler – und Sportlärm

Für die Anwohner sei es zur Erhaltung der Lebensqualität erforderlich, dass die Stadt ein Konzept zum Schall-/Lärmschutz vorlegt und nicht erst im Nachhinein reagiere. Die voreilige Aussage der Stadt, dass nach § 22 Absatz 1a Satz 1 BImSchG, Kinder- oder Schullärm als grundsätzlich zumutbar gelte, sei auch an dieser Stelle nicht korrekt und könne im Einzelfall durchaus angefochten werden. Es gebe ausreichend Rechtsurteile im Hinblick auf zu vermeidbare Umwelteinwirkungen, die Lärm verursachen wie bspw. Fußballtore aus Aluminium, scheppernde Geräusche durch Ballfangzäune oder Basketballanlage etc. Dieser Lärm könne durchaus durch die Wahl der richtigen Geräte und Materialien vermieden werden.

Daher sei besonderes Augenmerk bei der Planung von Außenanlagen (Sport, Freizeit) in Bezug auf die geplanten Geräte und Materialien zu legen. Nach § 22 Absatz 1 BImSchG seien vermeidbare Störungen zu unterlassen. Sportgeräte müssten daher nach dem Stand der Technik geeignet sein, vermeidbare Störungen zu unterbinden.

Darüber hinaus sei die Gemeinde ist für eine Lärmbelästigung durch eine missbräuchliche Nutzung des Kleinspielfeldes verantwortlich. Bei öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen bestehe die Gefahr, dass sie nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Solche Störungen seien grundsätzlich polizeirechtlich und ordnungsrechtlich zu beseitigen. (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden- Württemberg vom 6.3.2012-12S2428/11. Die Gemeinde ist für die Belästigungen, die durch den bestimmungswidrigen Gebrauch verursacht werden, dann verantwortlich, wenn sie durch die Einrichtung einen besonderen Anreiz zu Missbrauch geschaffen hat. (Die geografische Lage des Kleinspielfeldes lade dazu ein.) Danach sei die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch durch Jugendliche und Erwachsene zu unterbinden!

Roundtable

Grundlage für das Verfahren zur Aufstellung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in welchem die notwendigen Verfahrensschritte niedergelegt sind. Für die Öffentlichkeitsbeteiligungen ist zum einen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, in der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben ist.

Zum anderen erfolgt gem. § 3 (2) BauGB die Offenlage der Planunterlagen, welche nunmehr im ergänzenden Verfahren sogar zum dritten Mal stattfand, in der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Ein „Roundtable“ ist weder Teil des Aufstellungsverfahrens, noch kann dieser seitens der Stadtverwaltung geleistet werden, da dieses Angebot je nach Planung eine Unzahl solcher

Treffen mit unterschiedlichsten Interessengruppen generieren würde. Zudem wäre ein solches Angebot auch corona-bedingt nicht umsetzbar gewesen.

Standortentscheidung

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt in Kap. 1 ausführlich dargelegt. Insbesondere wird auch erläutert, dass neben der Wirtschaftsberatungskanzlei Ernst & Young die NRW.Bank als externer Berater der Kommune den Prozess der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ebenso begleitet hat wie das Finanzministerium des Landes NRW. So wurden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Ernst & Young im Auftrag der NRW.Bank durch die Firma Price, Waterhouse, Cooper (PWC) auf Plausibilität geprüft. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Projektvorhaben „Bauliche Qualifizierung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen“ sowie auf Basis der zum Betrachtungszeitpunkt vorhandenen Informationen wurde die Umsetzung bzw. Weiterverfolgung der Variante „Neubau am Alternativstandort“ empfohlen.

Der Bedarf einer Dreifachturnhalle an der Schule ist Grundvoraussetzung für die Genehmigung der Gesamtschule. Eine Dreifachturnhalle alleine ist für den Betrieb der Schule nicht ausreichend. Dieser Bedarf wird bzw. kann durch die Nutzung des Radsportzentrums, des Hallenbades sowie weiterer Turnhallen erfüllt werden.

Veränderungen von Kostenstrukturen sind schon aufgrund allgemeiner Steigerungen nur bedingt beeinflussbar. Sie sind auch kein Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Lärm- und Staubbelastung

Sofern der Einwender auf bauzeitliche Geräuscheinwirkungen abzielt, ist festzuhalten, dass die AVV Baulärm die zulässigen Geräuscheinwirkungen benennt, die ausgehend von Baumaschinen auf Baustellen auf benachbarte Nutzungen einwirken dürfen.

Baustellenabwicklungen sind zeitlich nur bedingt beeinflussbar. Sie sind auch kein Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Schallschutz

Das Schallgutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt die Vorbelastung durch die Radsporthalle dadurch, dass die neu hinzukommenden Sportanlagen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV um mindestens 15 dB(A) unterschreiten müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die neuen Sportanlagen keinen relevanten Beitrag zu den Sportlärmmissionen im Umfeld liefern. Die Steuerung der Immissionen durch die Radsporthalle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der Nachweis der Nachbarschaftsverträglichkeit etwaiger Änderungen – derzeit gibt es Überlegungen zu einer Außengastonomie, für die allerdings noch kein formeller Antrag vorliegt – ist in den jeweiligem Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auswirkungen auf die nach der Herangehensweise des Schallgutachtens irrelevanten Lärmpegel der neuen Sportanlagen und damit den Bebauungsplan hat dies nicht.

Parkplatzbedarf

Soweit ungeordnete Verhältnisse festzustellen wären, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die Stadt Kaarst zu ergreifen.

Für die betreffenden Nutzungen sind hinreichende Besucherparkplätze vorhanden.

Außerschulische Veranstaltungen

Derzeit ist noch kein Konzept für eine außerschulische Nutzung erstellt. Ein entsprechendes Konzept wird sich nach den innerbetrieblichen Abläufen, den Begehrlichkeiten der Institutionen sowie den Rechten der Anwohner orientieren.

Verkehrskonzept

Die Verkehrsmengen sind insgesamt niedrig und wurden für die morgendliche Spitzenstunde berechnet und in Bezug auf die Verkehrsqualität bewertet. Es ergibt sich eine gute Verkehrsqualität der Stufe A/B.

Die Nutzung der Olympiastraße ist für Elterntaxis und den Ein- und Ausstieg nicht verboten und wird vor allem von Eltern aus dem Ortsteil Büttgen genutzt werden. Als Straße in der Tempo 30 Zone ist dies verkehrssicher möglich. Zusätzliche Querungshilfen sind bei einer weiterführenden Schule und insgesamt niedrigen Verkehrsmengen nicht erforderlich.

Schüler – und Sportlärm

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die Kommunikationsgeräusche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und die zu erwartenden Pegel an den umliegenden Immissionsorten aufgezeigt. Die berücksichtigten Emissionsparameter und Ansätze wurden im Gutachten dokumentiert.

Die generelle Grundpflicht und Vorsorgepflicht des Betreibers ist es, den Stand der Technik zur Lärminderung zu beachten (s. Nummer 3.3 TA Lärm). Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung.

Das Kleinspielfeld liegt in einer Entfernung von mindestens 110 m zur nächsten Wohnbebauung an der Mühlenstraße. Über den Abstand ergeben sich aufgrund der geometrischen Ausbreitungsbedingungen bereits Pegelreduktionen von mindestens 50 dB(A) bezogen auf den Schallleistungspegel der Geräuschemission. Daher ist die Lage des Kleinspielfeldes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch sehr gut geeignet.

Bei einer schalltechnischen Beurteilung werden regelmäßig die bestimmungsgemäßen Nutzungen daraufhin geprüft, ob die einschlägigen Beurteilungswerte (Richt- oder Grenzwerte) eingehalten werden. Missbräuchliche Nutzungen stellen einen ordnungsrechtlichen Belang dar und werden durch die Stadt Kaarst unterbunden.

4.6. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen eingegangen:

1. Deutsche Bahn Energie GmbH v. 26.02.2021 (keine Bedenken)
2. Rhein-Kreis Neuss v. 01.03.2021 (keine Bedenken)
3. Bezirksregierung Düsseldorf v. 06.04.2021 (keine Bedenken)
4. Handwerkskammer Düsseldorf v. 24.03.2021 (keine Bedenken)
5. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein v. 06.04.2021 (keine Bedenken)
6. Kreiswerke Grevenbroich GmbH v. 26.02.2021
7. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, HS Mönchengladbach, v. 05.03.2021 (keine Bedenken)
8. Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH v. 26.02.2021 (keine Bedenken)
9. Telefonica Germany GmbH & Co. KG v. 23.03.2021 (keine Bedenken)
10. Vodafone GmbH v. 23.03.2021 (keine Bedenken)
11. Stadt Kaarst Wasser- und Bodenverband v. 26.02.2021 (keine Bedenken)
12. Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 08.03.2021 (keine Bedenken)
13. Stadtwerke Kaarst GmbH v. 10.03.2021 (keine Bedenken)

Die Abwägung zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist nachfolgend in kursiv dargestellt.

Zu 6. Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Die Belange der Trinkwasserversorgung werden berücksichtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Erschließungsplanung erfolgen in enger Abstimmung mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufgabe der Haupt- und Realschule im Kaarster Stadtteil Büttgen an der Hubertusstraße erfolgte die Gründung einer Gesamtschule am gleichen Standort zum Schuljahr 2013/2014 als Ersatz.

Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.01.2013 wurde die Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen eingerichtet. Die Aufnahme von Schülern erfolgt seit dem 01.08.2013 sukzessive, beginnend mit dem Aufbau des 5. Jahrgangs.

Derzeit werden am Schulstandort die Jahrgangsstufen 5 bis 8 in jeweils vier Parallelklassen geführt. Zum Schuljahr 2019/2020 wechselt der erste 10. Jahrgang in die Oberstufe.

Mit der o. g. Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einrichtung der vierzügigen Städtischen Gesamtschule Kaarst-Büttgen wurde dem Schulträger als Nebenbestimmung aufgegeben, ein endgültiges Raumkonzept inklusive der Aussagen über die Unterbringung der Oberstufe vorzulegen.

In den Jahren 2014–2016 sind umfangreiche Untersuchungen des Gebäudebestands am Standort Hubertusstraße durchgeführt worden. Dies betrifft insbesondere die Thematik Schadstoffe, Elektro, Heizung, Sanitär, Lüftung und Brandschutz.

Mit Beschluss vom 25.06.2015 hat der Stadtrat den Ausbau bzw. Neubau der jetzigen vierzügigen Gesamtschule, mit der Option auf eine fünfzügige Erweiterung beschlossen.

Durch Beschluss des Schulausschusses vom 29.09.2015 hinsichtlich eines mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmten Raumprogramms hat in der Folgezeit die eingerichtete Arbeitsgruppe Gesamtschule drei Entwurfsvarianten auf der Ebene einer Machbarkeitsstudie erarbeitet. Für alle Varianten wurden folgende Eingangsparameter festgelegt:

1. Errichtung einer Verwaltung für eine maximal sechszügige Gesamtschule.
2. Bau einer neuen Dreifachsporthalle und Abriss der bestehenden Sporthallen.
3. Bau einer multifunktionalen Mensa/Aula für maximal 599 Personen.
4. Erhalt des naturwissenschaftlichen Trakts, gebaut im Jahre 2005/2006.

Variante 1 beinhaltet den Komplettabriss und Neubau, mit Ausnahme des naturwissenschaftlichen Traktes. Variante 2 beinhaltet eine Teilsanierung unter Erhalt von großen Teilen der derzeitigen Gebäude der Realschule und des naturwissenschaftlichen Traktes und Variante 3 beinhaltet die Komplettsanierung sowohl des Gebäudes der Realschule als auch des Gebäudes der Hauptschule und den erforderlichen Ergänzungsbauten auf dem Grundstück. In allen Varianten war auch die Erweiterung auf sechs Züge potenziell möglich.

Im Rahmen der Betrachtungen für eine Konzeptionierung einer Gesamtschule auf dem Gelände der Hubertusstraße wurden im Vorfeld die einzelnen Gebäude hinsichtlich ihres baulichen Zustandes begutachtet und bewertet. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen stellte sich heraus, dass ein Neubau auf einem freien Grundstück eine weitere Alternative darstellen kann, die als Variante 4 betrachtet wurde. Für den Neubau in dieser Variante 4 wurde das Grundstück an der Straße „Riskeskirchweg“ untersucht, als „Neubau

auf der grünen Wiese“. Dies bedeutet, den Neubau an einem alternativen Standort ohne Eingriff in den bestehenden Schulablauf.

Die Varianten 1 bis 4 wurden jeweils als „Totalunternehmermodell“, alternativ als „ÖPP-Modell“ geprüft. In allen Varianten bleibt die Stadt Kaarst Eigentümer des Grundstücks und der Immobilie.

Auf Empfehlung des Schulausschuss vom 29.11.2016 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 zunächst den verfahrenslenkenden Beschluss gefasst, die Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen im Schulentwicklungsplan vierzünftig, mit der Option zur Bildung einer fünften Parallelklasse, einzuplanen und das Schulgebäude für eine fünfzügige Gesamtschule auszurichten.

Neben der Wirtschaftsberatungskanzlei Ernst & Young hat die NRW.Bank als externer Berater der Kommune den Prozess der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ebenso begleitet wie das Finanzministerium des Landes NRW. So wurden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Ernst & Young im Auftrag der NRW.Bank durch die Firma Price, Waterhouse, Cooper (PWC) auf Plausibilität geprüft.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Projektvorhaben „Bauliche Qualifizierung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen“ sowie auf Basis der zum Betrachtungszeitpunkt vorhandenen Informationen wurde die Umsetzung bzw. Weiterverfolgung der Variante „Neubau am Alternativstandort“ empfohlen.

Mit der Standortentscheidung für einen Neubau am Standort Riskeskirchweg sind unter schulischen Aspekten im Ergebnis folgende Vorteile verbunden:

- Kein Eingriff in die vorhandene Bausubstanz mit den damit verbundenen Risiken
- Kein Eingriff in den bestehenden Schulablauf
- Keine zusätzlichen Umzüge der Klassen innerhalb des Gebäudes
- Kein Bedarf an einer provisorischen Container-Interimslösung während der Bauzeit
- Keine Störungen des Unterrichts durch Lärm- und Schmutzbelastungen
- Verkürzung der Bauzeit
- Geringere Unterhaltungskosten im Betrieb.

Auf dem Grundstück des Schulstandorts an der Straße „Riskeskirchweg“ kann eine bedarfsgerechte optimierte Planung des Schulgebäudes ausgeführt werden. Ein kompakter Baukörper mit höherer Funktionalität und Nutzungsqualität kann geplant und errichtet werden. Ein optimierter Baukörper beinhaltet einen langfristig wirtschaftlicheren Ressourcenverbrauch.

Die Stadt Kaarst verfügt über die notwendigen Flächen zur Errichtung des Schulgebäudes für die Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen.

Das ehemalige Schulgrundstück Hubertusstraße (ca. 30.000 m²) kann nach Fertigstellung des Neubaus in Teilen wohnwirtschaftlich genutzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße und der Lage innerhalb des Einzugsbereichs, aber auch zur leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung für Schüler und Lehrer, erfüllt. Daher soll an dieser Stelle der Neubau für die Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen erfolgen.

Wie dargelegt, wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt. Im Ergebnis liegt nun ein sowohl aus umweltbezogener und ökologischer als auch aus städtebaulicher, schulbetrieblicher und wirtschaftlicher Sicht ausgewogenes Ergebnis vor.

14.07.2021

